

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BIRKENFELD

Sitzungsdatum: Dienstag, 24.03.2026
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:58 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Müller, Achim

Zweite Bürgermeisterin

Hörning, Silke

Dritter Bürgermeister

Hüsam, Frieder

Mitglieder des Gemeinderates

Heußlein, Thomas
Hörning, Bettina
Hörning, Tilman
Köhler, Lorenz
Konrad, Andreas
Liebler, Melanie
Möschl, Claus
Müller, Hubert
Oleynik, Markus
Schebler, Matthias
Sendelbach, Jürgen
Zehnter, Michael

Schriftführerin

Müller, Sina

Gäste

Herr Betz, VG Marktheidenfeld
Frau Baumeister, Ingenieurbüro ARZ
Herr Schneider, Ingenieurbüro ARZ

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.03.2026
- 2 9. Änderung Flächennutzungsplan - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss
- 3 Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
- 4 7. Änderung Flächennutzungsplan - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie weiteres Vorgehen
- 5 Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
- 6 Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
- 7 Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise
- 8 Baulast kirchliche Gebäude - Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
- 9 Antrag auf Zuschuss für den Partnerschaftsbesuch am Pfingstwochenende
- 10 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 11 Verschiedenes, kurze Anfragen

Erster Bürgermeister Achim Müller eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Birkenfeld fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.03.2026

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.03.2026 wurde am 20.03.2026 ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 18.03.2026 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 2 9. Änderung Flächennutzungsplan - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 9. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.05.2025 wurde im Zeitraum vom 16.06.2025 bis 25.07.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Anbei die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG:



Gemeinde Birkenfeld

**9. Änderung
Flächennutzungsplan Birkenfeld**

**Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Abwägungsvorlage

Bearbeitet und aufgestellt:

11.03.2026

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG

Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Tel.: 09 31 / 2 50 48-0

Fax: 09 31 / 2 50 48-29

e-Mail: info@ib-arz.de

Internet: <http://www.ib-arz.de>

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 24.02.2010 und 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde das Verfahren in der Sitzung vom 25.05.2023 eingestellt.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die in diesem Zuge erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf für die 9. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 15.05.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt.

Die Unterlagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 25.05.2023 waren gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **24.07.2023 – 25.08.2023** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung vom 08.05.2025 wurden die Abwägungsbeschlüsse zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der Entwurf zur 9. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 02.05.2025 wurde in der gleichen Sitzung beraten und gebilligt.

Die Unterlagen zum Entwurf der 9. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 02.05.2025 waren gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.06.2025 - 25.07.2025** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 13.06.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk Netz GmbH
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Gemeinde Greußenheim
16	Gemeinde Leinach
17	Gemeinde Urspringen
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
21	Kreisbrandrat, Florian List
22	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
23	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
25	Landratsamt Main-Spessart
26	Markt Karbach
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
32	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
33	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
34	VGem Zellingen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
38	BIL ANFRAGE

39	Deutscher Alpenverein e.V.
40	Landesfischereiverband Bayern e.V.
41	Landesjagdverband Bayern e.V.
42	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
43	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
44	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
45	Verein zum Schutz der Bergwelt
46	Wanderverband Bayern
47	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (25.07.2025):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Gemeinde Greußenheim
17	Gemeinde Urspringen
21	Kreisbrandrat, Florian List
23	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
26	Markt Karbach
32	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
39	Deutscher Alpenverein e.V.
40	Landesfischereiverband Bayern e.V.
41	Landesjagdverband Bayern e.V.
42	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
43	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
44	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
45	Verein zum Schutz der Bergwelt
46	Wanderverband Bayern

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
3	Amt für Ländliche Entwicklung
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
16	Gemeinde Leinach
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
22	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
33	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
34	VGem Zellingen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
9	Bayernwerk Netz GmbH
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
25	Landratsamt Main-Spessart
38	BIL ANFRAGE
47	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen (siehe folgende Seiten)

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

E-Mail vom 23.06.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des ADBV Lohr besteht Einverständnis mit der Planung.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Mit den Planungen besteht seitens des AELF Karlstadt grundsätzlich Einverständnis, außer mit der Auswahl der Ausgleichsflächen.

Weitere Anmerkungen, auch zum Bereich Forsten, befinden sich in der Stellungnahme zum Bauungsplan „Solarpark Birkenfeld“.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme auf Ebene des Baubauungsplans wird entsprechend gewürdigt und abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

E-Mail vom 16.06.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Schreiben vom 30.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Zunächst verweisen wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 22.08.2023, deren Inhalte weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzen und die Grundlage dieser ergänzenden Stellungnahme bilden.

Nach wie vor muss oberstes Ziel sein, den Flächenverlust für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort so gering wie möglich zu halten. Eine Flächeninanspruchnahme von 18,38 ha ist erheblich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Gemeindegebiet mit dem Solarpark Billingshausen bereits ein weiteres größeres Projekt geplant ist. Der zunehmende Verlust produktiver Ackerflächen führt zu einer Verknappung der Bewirtschaftungsflächen, steigenden Pachtpreisen und einem erhöhten wirtschaftlichen Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe, was deren Zukunftsfähigkeit gefährdet. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort werden aus unserer Sicht in der vorliegenden Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Wir fordern daher eine Überarbeitung der Planung mit einem stärkeren Fokus auf die Berücksichtigung der Anliegen der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort.

Sollte daher die Planung weiter verfolgt werden so bitten wir zumindest folgendes zu berücksichtigen. Die Lage des Geltungsbereichs am Rand einer Gewanne wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Auch im Hinblick auf die Bonität (Bodenqualität) der Flächen ist festzustellen, dass eine Nutzung für Photovoltaik zunächst einmal möglich ist. Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, ist jedoch sicherzustellen, dass sämtliche überplanten Wege – konkret die Flurnummern 3792, 3794, 3798 und 3803 der Gemarkung Birkenfeld – nach Nutzungsende vollständig und funktionsgerecht in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung weisen wir darauf hin, dass der bislang verwendete Bewertungsmaßstab auf dem Leitfaden aus dem Jahr 2009 basiert und damit nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Maßgeblich sind vielmehr die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur Bauleitplanung bei PV-Freiflächenanlagen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die in der aktuellen Planung dargestellte Ermittlung eines Ausgleichsbedarfs erübrigt sich aus unserer Sicht, da die Voraussetzungen des neuen Leitfadens erfüllt sind: Die geplante PV-Modulfläche liegt unter 25 ha, die naturschutzmäßige Einstufung der Fläche ist unter drei Wertpunkten je Quadratmeter. Somit ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Wir fordern daher, die entsprechenden Festsetzungen aus der Planung zu streichen.

Bezüglich der geplanten Eingrünung der Anlage ist es aus unserer Sicht ausreichend, rankende Pflanzen wie z. B. Efeu als Sichtschutz vorzusehen. Diese können sowohl als Sichtschutz als auch eine Einbindung in die Landschaft bieten, ohne die Bewirtschaftung benachbarter Flächen einzuschränken. Ergänzend sind Grünsäume geeignete Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Fläche während der Nutzungszeit als PV-Standort. Insbesondere Hecken und Gehölzpflanzungen, die Biotopcharakter annehmen können, sind kritisch zu bewerten – insbesondere für Arten der Offenlandschaft wie Feldhamster oder Feldlerche. Dieser Umstand ist bei der Abwägung der Maßnahme zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei sämtlichen Eingrünungsmaßnahmen ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu Wege- und Feldgrenzen einzuhalten, um eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Die externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 3763 und 3764 der Gemarkung Birkenfeld lehnen wir entschieden ab. Es handelt sich um Ackerflächen mit hoher

Bonität, und günstiger Bewirtschaftungsstruktur. Diese sollten nicht aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden – insbesondere, da ein naturschutzrechtlicher Ausgleich bei Einhaltung der neuen Leitlinien ohnehin nicht erforderlich ist.

Sofern Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dennoch vorgesehen werden, sind Flächen mit geringer Bonität heranzuziehen. Zudem sollte eine klare zeitliche Befristung der CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Nach fünf Jahren ist davon auszugehen, dass sich die Feldlerche an die neue Umgebung mit der PV-Anlage angepasst hat. Studien und Berichte, z. B. vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft, zeigen, dass PV-Freiflächenanlagen durchaus zur Förderung der Biodiversität beitragen können, sodass langfristige CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ein begleitendes Monitoring in der PV Anlage kann deren Wiederbesiedlung nach Bau erfassen und damit die CEF überflüssig machen. Zur erleichterten Wiederbesiedlung sollten wie oben schon dargelegt weniger Hecken als Grünsäume, wechselnde Bereiche mit Offenbodenstrukturen und weitere Lerchenfördernde Maßnahmen in der Anlage und dem direkten Umfeld gezielt genutzt werden.

Zudem sollten auf neu zu suchenden Flächen für den Feldlerchenausgleich alle im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 genannten Maßnahmen berücksichtigt werden: Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie ein vergrößerter Saatreihenabstand im Getreideanbau. Die Auswahl der Flächen für CEF-Maßnahmen darf dabei nicht zu starr erfolgen. Eine gewisse Flexibilität – z. B. durch Flächentausch– sollte möglich bleiben, um die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten und eine unerwünschte Verunkrautung zu verhindern.

Die Aufnahme einer verbindlichen Rückbauverpflichtung begrüßen wir ausdrücklich. Diese muss sämtliche Anlagenteile einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen umfassen und nach Beendigung der Nutzung den vollständigen Rückbau sowie die Rückführung in die ursprüngliche Nutzung als Ackerfläche vorsehen. Eine pauschale Festsetzung auf „landwirtschaftliche Nutzung“ reicht aus unserer Sicht nicht aus, da damit auch eine extensive Grünlandnutzung gemeint sein könnte.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *Festsetzungen des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs*
- *die Lage und die Art der Festsetzung von CEF Maßnahmen sowie eine Monitoring*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.

Schreiben 15.07.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen **keine Einwände**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung

Keine Stellungnahme abgegeben

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Keine Stellungnahme abgegeben

8. Bayerische Staatsforsten AöR

Keine Stellungnahme abgegeben

9. Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld

Schreiben vom 01.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Wir danken für die Information über den **Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“** mit integriertem Grünordnungsplan und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, zuletzt geändert am 02. Mai 2025.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 18,38ha. Folgende Flurnummern sind hiervon betroffen: 3791/ 3792 (Teilfläche)/ 3793 bis 3797/ 3797_ 1/ 3798 (Teilfläche)/ 3799/ 3799_ 1/ 3800 bis 3802/ 3803 (Teilfläche)/ 3804 und 3805.

Als Ausgleichsflächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wurden die Flurstücke 3763 und 3764 ausgewiesen.

Im Bereich des geplanten **Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“** mit integriertem Grünordnungsplan und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen (Strom-, GAS- bzw. Datenleitungen) unseres Unternehmens. Auf der **externen Ausgleichsfläche** für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit den Flurnummern 3763 und 3764, in der Gemarkung Birkenfeld, verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Sollten detailliertere Pläne bis Größe DIN A3) benötigen werden, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig heruntergeladen. Verwenden Sie für die Planselbstauskunft den nachfolgenden Link:

Planauskunftsportal: Auskünfte einholen | Bayernwerk Netz

Bei Planausschnitte (**bis Größe DIN A0**) wenden Sie sich an das Mailpostfach Planauskunft@bayernwerk.de für eine einmalige Freischaltung.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des **Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“** mit integrierter Grünordnung und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren in der Fassung vom 02. Mai 2025 bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung (mit einem entsprechenden Vorlauf) erforderlich ist. Hier wird dann auch der mögliche Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan und der 9. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans **ersetzt nicht die Einspeisezusage und die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes** für den geplanten Solarpark.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen auch Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auf das Beifügen von Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

Für weitere Auskünfte stehen wir zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart

Keine Stellungnahme abgegeben

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
E-Mail vom 30.07.2025

Stellungnahme:

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **01.08.2023 (Fall VI-1034-23 FNP)** zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Schreiben vom 20.06.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen.

Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht berührt**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist **nicht erforderlich**.

Allgemeine Hinweise:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, B1

Schreiben vom 04.07.2025

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich **keine** Telekommunikationslinien der Telekom.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

14. Ericsson Service GmbH

Keine Stellungnahme abgegeben

15. Gemeinde Greußenheim

Keine Stellungnahme abgegeben

16. Gemeinde Leinach

Beschluss aus Gemeinderatsitzung vom 01.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Sachverhalt:

Die IA-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, beantragte bei der Gemeinde Birkenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Innerhalb des 18, 38 ha großen Geltungsbereichs entsteht eine Fläche mit einer Größe von 15,88 ha, auf

der Photovoltaik-Module errichtet werden können.

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Beschluss I:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Bauleitplanung einstimmig zu.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

17. Gemeinde Urspringen

Keine Stellungnahme abgegeben

18. Handwerkskammer Unterfranken

Schreiben vom 02.07.2025

Gleichlautend wie BPL

Stellungnahme:

Auf Grundlage der uns übersandten Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger Öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energieversorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten **keine weiteren Einwände** gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

19. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Schreiben vom 09.07.2023

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

die Gemeinde Birkenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3791, 3792 (TF), 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3797/1, 3798 (TF), 3799, 3799/1, 3800, 3801, 3802, 3803 (TF), 3804 und 3805 der Gemarkung Birkenfeld. Auf den Flurstücken Nrn. 3763 und 3764 der Gemarkung Birkenfeld sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 18,4 ha, davon ca. 15,9 ha für die Photovoltaik-Module.

Als Höhere Landesplanungsbehörde haben wir mit Schreiben vom 21.07.2023 Nr. 24-8314.1305-2-6 /

24-8314.1305-3-5 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Bauleitplanentwürfen Stellung genommen und darin keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Solarpark Birkenfeld erhoben. Diese Bewertung wird weiterhin aufrechterhalten.

Hinweis an die Gemeinde Birkenfeld:

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss der Verfahren rechtskräftige Fassungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans mit Begründungen zur Pflege des Rauminformationssystems auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Besten Dank!

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

20. Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt

E-Mail vom 25.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ sowie die

9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

21. Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart

Keine Stellungnahme abgegeben

22. Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener

E-Mail vom 18.06.2025

Stellungnahme:

Zu den beiden Planvorhaben habe ich bereits Stellungnahmen abgegeben. Diesbezüglich hat sich aus meiner Sicht nichts geändert.

Sie gelten weiterhin fort.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

23. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

24. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

25. Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 24.07.2025

Stellungnahme:

Die Fachstellen des Landratsamts wurden zur vorgelegten Planung beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachstellen sowie unsere Stellungnahme aus bauleitplanerischer Sicht haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Bauleitplanung:

Von Seiten der Bauleitplanung bestehen keine Einwände.

Städtebau:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde Birkenfeld plant, mittels verbindlicher Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 9. Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme umfasst beide beiden Bauleitplanverfahren.

Zu früheren Planfassungen wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme wird hingewiesen. Die Planungen wurden überarbeitet; Planentwürfe, die jeweilige Begründung sowie der jeweilige Umweltbericht wurde entsprechend der Anmerkungen angepasst bzw. ergänzt. Weiter wurde der Bebauungsplanentwurf um eine Sichtfeldanalyse der Auktor Ingenieur GmbH mit Stand vom 27.07.2021 ergänzt. Es kann insgesamt aufgezeigt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den relevanten Immissionsorten zu erwarten sind, wenn die Anlage entsprechend der Festsetzungen ausgeführt wird. Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionsrelevanter Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Blendung können durch die gegebenen Abstände, die festgesetzte Randeingrünung, eine statische Ausführung der Anlage sowie der max. zulässigen Abweichung von der Südausrichtung bis 20° vermieden werden.

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld bestehen somit aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei den geplanten Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Bauantrag wie folgt Stellung:

Der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld für das SO Solarpark Birkenfeld wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Beschluss:

Die Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen.

Der Anlagenbetreiber wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Main-Spessart abstimmen.

26. Markt Karbach

Keine Stellungnahme abgegeben

27. PLEdoc GmbH

Schreiben vom 17.06.2025

Gleichlautend wie BPL

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

28. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

29. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
E-Mail vom 25.06.2025

Stellungnahme:

Wir erheben keinen Einwand.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

30. Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 14.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

die Gemeinde Birkenfeld plant die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3791, 3792 (TF), 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3797/1, 3798 (TF), 3799, 3799/1, 3800, 3801, 3802, 3803 (TF), 3804 und 3805 der Gemarkung Birkenfeld. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit Schreiben vom 10.08.2023 zu der Planung bereits Stellung genommen und darin aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben. Diese Bewertung wird weiterhin aufrechterhalten.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

31. Staatliches Bauamt Würzburg

Schreiben vom 09.07.2025

Stellungnahme:

Gegen die beabsichtigten Änderungen des 9. Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, Interessen der staatlichen Straßenbauverwaltung werden hier nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

32. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Stellungnahme abgegeben

33. Tennet TSO GmbH

E-Mail vom 16.06.2025

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine Anlagen der TenneT TSO GmbH** vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

34. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Beschluss aus Gemeinderatsitzung vom 08.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Zellingen erhebt gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Birkenfeld und Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ erneut keine Einwendungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

35. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen

2 E-Mails vom 16.07.2025

Stellungnahme:

1. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434484
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 16.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich 9.2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

2. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434481
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 16.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich 9.1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

36. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Keine Stellungnahme abgegeben

37. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

E-Mail vom 16.06.2025

Stellungnahme:

Gegen Ihre Maßnahme Solarpark Birkenfeld inklusive der Ausgleichsflächen mit den Fl.-Nrn. 3763 und 3764, Gmkg. Birkenfeld (gemäß des beigefügten FNP) und der damit verbundenen 9. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände.

Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

38. BIL ANFRAGE

Abgefragt am 23.06.2025

Stellungnahme:

Ihre Anfrage "Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“" mit der Nummer 20250623-0197 vom 23.06.2025 09:58 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Anhang: Liste Anlagenbetreiber

Beschluss:

Die Stellungnahme zur online Abfrage wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

39. Deutscher Alpenverein e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

40. Landesfischereiverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

41. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

42. Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

43. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

44. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

45. Verein zum Schutz der Bergwelt

Keine Stellungnahme abgegeben

46. Wanderverband Bayern

Keine Stellungnahme abgegeben

47. Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Schreiben vom 23.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.06.2025 und die Möglichkeit, zum oben angeführten Anliegen Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen nördlich der Ortslagen von Birkenfeld und Billingshausen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 18,38 ha, es liegt auf der Höhe von ca. 260-240 m ü. NN in der Flurlage Heidenloch / Geiersberg in Randlage landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzte Gelände fällt in westliche Richtung ab. Das geplante Solarfeld erstreckt sich in Nord-

Süd-Richtung entlang eines Gehölzzuges, der den Grummibach einfasst. Am östlichen Rand des Plangebietes befinden sich auf einer Länge von ca. 500 m Feldhecken. Innerhalb des Plangebietes ist ein bes. geschütztes Biotop ausgewiesen (Nr. 6124-0174 , naturnahe Hecke mit Magerrasen- und Altgrasbereichen). Die Erschließung der Planfläche erfolgt über bestehende Straßen und unbefestigte Erschließungswege.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen.

Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. Sowohl in Bayern als auch in Deutschland steht die Feldlerche inzwischen auf der Roten Liste Stufe 3 (= gefährdet). Diese Bestandsentwicklung ist typisch für die Vögel der Agrarlandschaft. In den Jahren 1980 – 2010 hat der auf 37 Arten basierende Agrarvogelindex in Europa um 52% abgenommen, d.h. in diesen Jahren sind die Hälfte der Vögel der Agrarlandschaft verschwunden.

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden,

- a) wird das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,
- b) wird die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,
- c) tragen – aufgrund der Erwärmung der Module (im Sommer bis 70 Grad) - diese zur weiteren, mikroklimatischen Austrocknung bei. So erhöht sich die Temperatur innerhalb einer Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere in der Nacht um 3-4 °C gegenüber der freien Natur (Barron-Gafford et al., 2016). Ein vergleichbarer Wärmeinsel-Effekt ergab sich auch bei Messungen in Deutschland, mit Nachttemperaturen von "einigen Grad" über der Umgebungstemperatur. Damit beeinträchtigen Freiflächenanlagen Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion, bei denen z.B. Kaltluft produziert wird (Günnewig et al., 2007),
- d) wird einem Großteil der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden und aufgrund der Verbauung nur wenigen Arten Lebensraum bieten.
- e) gehen wertvolle Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Die bisher hier erzeugten Lebens- und Futtermittel müssen entweder durch naturbelastende Nutzungsintensivierungen auf anderen Standorten oder durch Importe aus Ländern ausgeglichen werden, die i.d.R. geringere ökologische Standards haben.

Es ist ein Mythos, dass mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen eine Aufwertung der Flora und Fauna einhergeht, auch bleiben die Bodenfunktionen unter den Modulen nicht intakt. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist). Aufgrund der Fülle an Anträgen für Freiflächenanlagen ergeben sich zudem erhebliche kumulative Effekte.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Einschätzung wird zum vorliegenden Planverfahren Folgendes ausgeführt:

Alternativenprüfung

Der Standort ist Ergebnis einer Alternativenprüfung. Neben der fehlenden Sichtbarkeit war auch die Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (Nördlich Birkenfeld WK 30) ausschlaggebend, welches als Vorbelastung eingestuft wird. Abgesehen davon, ob oder wann an Windenergieanlagen errichtet werden (und damit die Vorbelastung realisiert wird) stellt sich die Frage, warum – bereits aus Gründen des Flächensparziels und des Eingriffs in das Landschaftsbild – eine Kombination von Wind- und Solarpark in der Alternativenprüfung ausgeschlossen wird. Es wird gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen.

Durchlässigkeit für Wildtiere

Die Grundstückseinfriedung soll als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm ausgeführt werden, damit die Freiflächenphotovoltaikanlage von Kleinsäugetern / Kleintieren gequert werden kann. Dieser Abstand ist zu gering, um dauerhaft Kleintieren wie Hasen, Igel und anderen kleinen Säugetieren das Durchqueren des Zauns zu ermöglichen. Durch den Grasbewuchs unmittelbar am Zaun, der nicht gemäht werden kann und mit der Zeit immer mehr verfilzt, erhöht sich sukzessive die Grasnarbe, so dass die Durchschlupfhöhe nicht mehr gegeben ist. Es werden daher mindestens 20 cm Bodenfreiheit gefordert.

Diese Maßnahme genügt jedoch nicht für größere Wildtiere wie z.B. Rehe. Der Grünzug entlang des Grummibaches am westlichen Rand des Solarparks fungiert als Leitlinie und wichtiges Rückzugsgebiet für Wildtiere. Von dort findet der Austausch mit der Umgebung (Landwirtschaftsflächen) statt. Auf einer Länge von ca. 580 m wird dies künftig unterbunden. Gleichzeitig fehlen dem Wild auf einer Fläche von mehr als 18 ha Äsungs- und Rückzugsräume. Der Standort des Solarparks ist u.a. auch wegen seiner fehlenden Einsehbarkeit präferiert worden. Gerade diese Gebiete werden auch vom Wild bevorzugt. Es wird daher gefordert, den Solarpark für Wildtiere zugänglich zu machen. Wie bereits 2023 veröffentlicht, erlauben Vertreter der bayerischen Versicherungswirtschaft, dass die Umzäunungen von Photovoltaik-Freiflächen künftig für Wildtiere bis Rehgröße durchgängig gemacht werden.¹ Bei dem Praxistermin an einer PV-Freifläche wurden den Versicherungsvertretern Modelle für den „Rehdurchschlupf“ vorgestellt, die in den Maschendrahtzaun integriert werden. Es handelt sich dabei um geschweißte Metallrahmen von maximal 90 cm Höhe und einer Breite von ca. einem Meter, in dem im Abstand von 20 cm Metallstäbe eingeschweißte sind. Dadurch können Wildtiere bis einschließlich Rehgröße in die ansonsten abgezäunte Fläche ein- und wieder ausschlüpfen und die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen. Es wird gefordert, mindesten 4 derartige Rehdurchschlupfe (jeweils in den Ecken) in die Einzäunung zu integrieren.

Besonderer Artenschutz

Fledermäuse

Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag stützt sich bei der ersten Abschichtung auf Ergebnisse einer Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz. Dabei wurde u.a. an einem Punkt (Nr. 415) am Grummibach westlich des Plangebietes das Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen, u.a. Braunes Langohr, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Mopsfledermaus. Da keine Gehölzbestände und damit Quartiere beseitigt und Wiesenbereiche extensiv aufgewertet werden sollen geht der Planverfasser davon aus, dass die Artengruppe nicht betroffen ist. Dem können wir nicht zustimmen.

Der Grünzug um den Grummibach einschließlich der Standgewässer ist eine regional bedeutsame Leitlinie für Fledermäuse und als Bereich für Sommer- und Zwischenquartiere sowie als Nahrungshabitat bedeutsam. Ein weiteres wesentliches Teilhabitat sind aber auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit ihren Gehölz- und Saumstrukturen, hier vor allem als Nahrungsraum. Es ist inzwischen wissenschaftlich erwiesen, dass Photovoltaikfreiflächen die Raumnutzung von Fledermäusen negativ beeinflussen. ² In einer ungarische Studie (SZABADI

et al. 2023) wiesen die Autorinnen nach, dass besonders schützenswerte Arten wie *Myotis* spp. (Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Große Mausohr) und *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) signifikant seltener waren als in den anderen Habitaten. Nach den Gründen wird noch gesucht. In beiden in 2 publizierten Studien gab es keine Arten, die von den PV-Freiflächenanlagen profitierten.

Vögel

Der Planverfasser bezieht sich einleitend hinsichtlich der Auswirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf Vögel auf die Veröffentlichung „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2009. Die darin getroffenen Feststellungen sind in weiten Teilen wissenschaftlich veraltet. Insbesondere für die Feldlärche und weitere Offenlandbrüter gibt es inzwischen Hinweise, dass sie vor allem in Anlagen mit geringem Reihenabstand aus den Gebieten vertrieben werden³. Mit einer GFZ von 0,8 werden auch im hier vorliegenden Planverfahren sehr enge Modulreihen angestrebt. Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Dass Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen können.⁴

Gemäß Gutachten des Büros ÖAW, Würzburg aus dem Jahr 2022 wurden im Plangebiet insgesamt 4 Brutreviere der Feldlerche und 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze festgestellt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung weiterer Brutreviere besteht durch Verdrängungseffekte. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart wurde der Ausgleichsbedarf auf 6 Feldlerchen-Brutpaare festgelegt. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichsflächen (6 Brutpaare x 0,5 ha = 3,00 ha) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Birkenfeld auf den Fl.Nr. 3763 (0,9121 ha) und Fl.Nr. 3764 (2,2087 ha) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich wird der Notwendigkeit der externen Ausgleichsmaßnahmen aus den o.g. Gründen zugestimmt. Nicht zugestimmt wird der Lage der Ausgleichsmaßnahmen.

Das Flurstück 3764 befindet sich im Randbereich bzw. unmittelbar angrenzend an das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (Nördlich Birkenfeld WK 30), das Flurstück 3763 angrenzend bzw. in einem Abstand von max. 200 m. In für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten können Windkraftanlagen bis zu ihrer Grenze (einschließlich Rotorblätter) errichtet werden. CEF-Maßnahmen müssen für die Wirksamkeit ihrer Schutz- und Entwicklungsziele geeignet sein. Das ist hier nicht der Fall. Feldlerchen sind grundsätzlich kollisionsgefährdet. Sie weisen in der Nähe von Windkraftanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf⁵

Dr. Schreiber weist in der in 5 genannten Studie nach, dass deutlich mehr als die Hälfte aller Singflüge von Feldlerchen (58 %) in der kritischen Höhe des Rotors erfolgt. Nimmt man hinzu, dass die Individuen, die in 14 % aller Fälle in Höhen oberhalb des Rotors ihre Singflüge ausgeführt haben, aufgestiegen und auch wieder gelandet sind, liegt der Anteil der Flüge in kollisionskritischen Höhen bei deutlich über 60 %. Nimmt man die flächige und die Höhenverteilung zusammen, so ist bereits aus diesen ersten Ergebnissen ersichtlich, dass für ein Feldlerchenmännchen während der Singflüge ein hohes Kollisionsrisiko immer dann gegeben ist, wenn eine WKA in seinem Revier errichtet wird. Unter Einbeziehung des vom Rotorblatt überstrichenen Raumes kommt der Autor auf etwa 11 min der Gesangszeiten (der Brutzeit) direkt auf den vom Rotor durchlaufenen Bereich. Damit ist selbst unter Annahme eines gewissen Ausweichverhaltens ein extrem hohes Tötungsrisiko verbunden.

Weitere Umweltauswirkungen

Laut Bebauungsplan sind innerhalb des Sondergebietes zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind (z.B. Übergabestation, Trafostation, Speicheranlagen, usw.). Betrachtet werden in den vorliegenden Unterlagen lediglich die Umweltauswirkungen der Module. Es fehlen Aussagen zu den Wirkungen von Batteriecontainern, Wechselrichtern sowie den Baumaßnahmen für den Leitungsanschluss. Weiterhin fehlen Aussagen zum Brandschutz, sollten Batteriespeicher gebaut werden.

- 1 <https://www.topagrar.com/energie/news/solarpark-und-artenschutz-rehdurchschlupf-soll-wildtieren-zuganggewaehren-13370163.html>
- 2 <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermaeuse-photovoltaik/>
- 3 Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks, Fachgutachten, BGH Plan, im Auftrag von Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH, 08/2024
- 4 Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Niedersächsischer Landkreistag, 21.10.2023
- 5 <https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/felderchen-und-windkraftanlagen-ein-signifikanterh%C3%B6htes-t%C3%B6tungsrisiko>

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

B) Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgelegt

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Diese werden als jeweiliger Einzelbeschluss entsprechend der Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG abgewogen.
2. Der Gemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.05.2025, redaktionell geändert am 11.03.2026.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 3	Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
--------------	--

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ in der Fassung vom 02.05.2025 wurde im Zeitraum vom 16.06.2025 bis 25.07.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Anbei die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG:



Gemeinde Birkenfeld

Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“

**Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Abwägungsvorlage

Bearbeitet und aufgestellt:

11.03.2026

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG

Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Tel.: 09 31 / 2 50 48-0
Fax: 09 31 / 2 50 48-29

e-Mail: info@ib-arz.de
Internet: <http://www.ib-arz.de>

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 24.02.2010 und 23.05.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde das Verfahren in der Sitzung vom 25.05.2023 eingestellt.

Der Gemeinderat Birkenfeld hat in der Sitzung vom 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ und die in diesem Zuge erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf für den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ mit Begründung in der Fassung vom 15.05.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 beraten und mit Änderungen gebilligt.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ mit Stand vom 25.05.2023 waren gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **24.07.2023 – 25.08.2023** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung vom 08.05.2025 wurden die Abwägungsbeschlüsse zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ mit Stand vom 02.05.2025 wurde in der gleichen Sitzung beraten und gebilligt.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 02.05.2025 waren gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.06.2025 - 25.07.2025** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 13.06.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk Netz GmbH

10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Gemeinde Greußenheim
16	Gemeinde Leinach
17	Gemeinde Urspringen
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
21	Kreisbrandrat, Florian List
22	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
23	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
25	Landratsamt Main-Spessart
26	Markt Karbach
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
32	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
33	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
34	VGem Zelligen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
38	BIL ANFRAGE
47	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (25.07.2025):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Gemeinde Greußenheim

17	Gemeinde Urspringen
23	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
24	Landesjagdverband Bayern e.V.
26	Markt Karbach
32	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
3	Amt für Ländliche Entwicklung
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
16	Gemeinde Leinach
20	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
22	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
27	PLEdoc GmbH
28	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
29	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
30	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Staatliches Bauamt Würzburg
33	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
34	VGem Zellingen
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
9	Bayernwerk Netz GmbH
18	Handwerkskammer für Unterfranken
19	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
21	Kreisbrandrat, Florian List
25	Landratsamt Main-Spessart
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
38	BIL ANFRAGE
47	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen (siehe folgende Seiten)

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

E-Mail vom 23.06.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des ADBV Lohr besteht Einverständnis mit der Planung.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

auf die Stellungnahme vom 24.8.2023 wird grundsätzlich verwiesen.

Aus den vorliegenden Unterlagen geht nun hervor, dass die Ausgleichsfläche, die außerhalb des Planbereichs zu liegen kommt, gleichzeitig die Maßnahmen für den Schutz der Feldlerchen beinhaltet. Jedoch lehnen wir seitens des AELF die Auswahl der Ausgleichsflächen ab. Es handelt sich dabei um besten Boden mit Ackerzahlen zwischen 71 und 75, was auf eine besonders hohe Speicherfähigkeit für Wasser und Nährstoffe schließen lässt. Dieser Boden ist also für die Nahrungsmittelproduktion in höchstem Maße geeignet und sollte keinesfalls für Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.

Bereich Forsten:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes berührt in zwei Punkten Waldrecht: Zum einen ist das Grundstück FINr. 3799/0 Gmkg. Birkenfeld Wald i.S. des Art. 2 BayWaldG. Es sollte daher auch zeichnerisch als solcher benannt werden (und nicht als „Gehölz“). Letztgenannter Begriff trifft auf das Grundstück FI.Nr. 3797/1 Gmkg Birkenfeld zu. Aus den Planunterlagen entnehmen wir, dass der angesprochene Wald nicht gerodet werden soll. Entsprechend ist bei der Gestaltung / Einzäunung der Gesamtanlage darauf zu achten, dass dieser Wald weiterhin bewirtschaftet werden kann. Dies umfasst die Erreichbarkeit auch mit Forstmaschinen.

Eine weitere Betroffenheit bezieht sich auf das angrenzende Waldgrundstück FI.Nr. 3699/0 Gmkg. Birkenfeld, im Westen des Baugebietes. Hier sollte sichergestellt werden, dass der Weg FINr. 3787/0 Gmkg. Birkenfeld auch nach Fertigstellung der Anlage samt Einzäunung für land- und forstwirtschaftliche Maschinen befahrbar bleibt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 08.05.2025 mit der Stellungnahme vom 24.08.2023 auseinandergesetzt und diese abgewogen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde über den Beschluss informiert. Dieser wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Die externen Ausgleichsflächen sind gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde aus artenschutzrechtlichen Gründen für die streng geschützte Tierart Feldlerche erforderlich. Die externen Ausgleichsflächen sind nach langer und intensiver Abstimmung mit der unteren

Naturschutzbehörde für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unverzichtbar und nicht abwägbar. Eine Änderung der Planung ist deshalb in diesem Punkt nicht möglich.

Das Grundstück Fl.Nr. 3799/0, Gmkg. Birkenfeld wird in den Unterlagen nicht mehr als Gehölz, sondern als Wald bezeichnet. Die Planunterlagen werden dementsprechend redaktionell angepasst. Die Waldfläche kann ohne Einschränkung weiter bewirtschaftet werden, da die Fläche sich außerhalb der Einzäunung der PV-Anlage befindet.

Der Weg Fl.Nr. 3787/0, Gmkg. Birkenfeld bleibt auch nach Fertigstellung der Anlage samt Einzäunung für land- und forstwirtschaftliche Maschinen befahrbar, sodass eine ungehinderte Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

E-Mail vom 16.06.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Schreiben vom 30.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Zunächst verweisen wir ausdrücklich auf unsere Stellungnahme vom 22.08.2023, deren Inhalte weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzen und die Grundlage dieser ergänzenden Stellungnahme bilden.

Nach wie vor muss oberstes Ziel sein, den Flächenverlust für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort so gering wie möglich zu halten. Eine Flächeninanspruchnahme von 18,38 ha ist erheblich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Gemeindegebiet mit dem Solarpark Billingshausen bereits ein weiteres größeres Projekt geplant ist. Der zunehmende Verlust produktiver Ackerflächen führt zu einer Verknappung der Bewirtschaftungsflächen, steigenden Pachtpreisen und einem erhöhten wirtschaftlichen Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe, was deren Zukunftsfähigkeit gefährdet. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort werden aus unserer Sicht in der vorliegenden Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Wir fordern daher eine Überarbeitung der Planung mit einem stärkeren Fokus auf die Berücksichtigung der Anliegen der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort.

Sollte daher die Planung weiterverfolgt werden so bitten wir zumindest folgendes zu berücksichtigen. Die Lage des Geltungsbereichs am Rand einer Gewanne wird grundsätzlich ausdrücklich begrüßt. Auch im Hinblick auf die Bonität (Bodenqualität) der Flächen ist festzustellen, dass eine Nutzung für Photovoltaik zunächst einmal möglich ist. Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, ist jedoch sicherzustellen, dass sämtliche überplanten Wege – konkret die Flurnummern 3792, 3794, 3798 und 3803 der Gemarkung Birkenfeld – nach Nutzungsende vollständig und funktionsgerecht in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung weisen wir darauf hin, dass der bislang verwendete Bewertungsmaßstab auf dem Leitfaden aus dem Jahr 2009 basiert und damit nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Maßgeblich sind vielmehr die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur Bauleitplanung bei PV-Freiflächenanlagen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die in der aktuellen Planung dargestellte Ermittlung eines Ausgleichsbedarfs erübrigt sich aus unserer Sicht, da die Voraussetzungen des neuen Leitfadens erfüllt sind: Die geplante PV-Modulfläche liegt unter 25 ha, die naturschutzmäßige Einstufung der Fläche ist unter drei Wertpunkten je Quadratmeter. Somit ist kein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Wir fordern daher, die entsprechenden Festsetzungen aus der Planung zu streichen.

Bezüglich der geplanten Eingrünung der Anlage ist es aus unserer Sicht ausreichend, rankende Pflanzen wie z. B. Efeu als Sichtschutz vorzusehen. Diese können sowohl als Sichtschutz als auch eine Einbindung in die Landschaft bieten, ohne die Bewirtschaftung benachbarter Flächen einzuschränken. Ergänzend sind Grünsäume geeignete Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Fläche während der Nutzungszeit als PV-Standort. Insbesondere Hecken und Gehölzpflanzungen, die Biotopcharakter annehmen können, sind kritisch zu bewerten – insbesondere für Arten der Offenlandschaft wie Feldhamster oder Feldlerche. Dieser Umstand ist bei der Abwägung der Maßnahme zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei sämtlichen Eingrünungsmaßnahmen ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu Wege- und Feldgrenzen einzuhalten, um eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Die externen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 3763 und 3764 der Gemarkung Birkenfeld lehnen wir entschieden ab. Es handelt sich um Ackerflächen mit hoher Bonität, und günstiger Bewirtschaftungsstruktur. Diese sollten nicht aus der landwirtschaftlichen Produktion herausgenommen werden – insbesondere, da ein naturschutzrechtlicher Ausgleich bei Einhaltung der neuen Leitlinien ohnehin nicht erforderlich ist.

Sofern Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche als artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dennoch vorgesehen werden, sind Flächen mit geringer Bonität heranzuziehen. Zudem sollte eine klare zeitliche Befristung der CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Nach fünf Jahren ist davon auszugehen, dass sich die Feldlerche an die neue Umgebung mit der PV-Anlage angepasst hat. Studien und Berichte, z. B. vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft, zeigen, dass PV-Freiflächenanlagen durchaus zur Förderung der Biodiversität beitragen können, sodass langfristige CEF-Maßnahmen nicht erforderlich sind. Ein begleitendes Monitoring in der PV Anlage kann deren Wiederbesiedlung nach Bau erfassen und damit die CEF überflüssig machen. Zur erleichterten Wiederbesiedlung sollten wie oben schon dargelegt weniger Hecken als Grünsäume, wechselnde Bereiche mit Offenbodenstrukturen und weitere Lerchenfördernde Maßnahmen in der Anlage und dem direkten Umfeld gezielt genutzt werden.

Zudem sollten auf neu zu suchenden Flächen für den Feldlerchenausgleich alle im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 genannten Maßnahmen berücksichtigt werden: Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie ein vergrößerter Saatreihenabstand im Getreideanbau. Die Auswahl der Flächen für CEF-

Maßnahmen darf dabei nicht zu starr erfolgen. Eine gewisse Flexibilität – z. B. durch Flächentausch– sollte möglich bleiben, um die Fruchtbarkeit der Böden zu erhalten und eine unerwünschte Verunkrautung zu verhindern.

Die Aufnahme einer verbindlichen Rückbauverpflichtung begrüßen wir ausdrücklich. Diese muss sämtliche Anlagenteile einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen umfassen und nach Beendigung der Nutzung den vollständigen Rückbau sowie die Rückführung in die ursprüngliche Nutzung als Ackerfläche vorsehen. Eine pauschale Festsetzung auf „landwirtschaftliche Nutzung“ reicht aus unserer Sicht nicht aus, da damit auch eine extensive Grünlandnutzung gemeint sein könnte.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *Festsetzungen des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs*
- *die Lage und die Art der Festsetzung von CEF Maßnahmen sowie ein Monitoring*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 08.05.2025 mit der Stellungnahme vom 22.08.2023 auseinandergesetzt und diese abgewogen. Der Bayerische Bauernverband wurde über den Beschluss informiert. Dieser wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Grundsätzlich stellt der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. durch die Errichtung von PV-Anlagen nach § 2 Satz 1 EEG ein überragend öffentliches Interesse dar, welcher nach § 2 Satz 2 EEG gegenüber anderen Belangen (z.B. landwirtschaftlichen Belangen) Vorrang hat. Dies gilt gerade auch in der Bauleitplanung. Die Berücksichtigung anderer Belange hat deshalb nur noch dort Raum, wo das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von EEG-Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

PV-Freiflächenanlagen stellen eine tragende Säule der Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Quellen dar. Das erfordert unvermeidlich die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Den besonderen Belangen der ökologischen Landwirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass die Pflege und Nutzung der gegenständlichen Flächen neben den der Nutzung für die PV-Freiflächenanlagen nur in ökologisch verträglicher Weise erfolgen darf und sich damit mit den Belangen benachbarter ökologisch bewirtschafteter Flächen besonders gut verträgt. Die Flächen des Geltungsbereichs „Solarpark Birkenfeld“ werden der Landwirtschaft für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikanlage, voraussichtlich für 30 Jahre, entzogen. Langfristig stehen die Böden, der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln jedoch wieder zur Verfügung. Die Gemeinde Birkenfeld stellt im vorliegenden Fall (zeitlich begrenzt) das existenziell bedeutsame gesellschaftliche Ziel der Versorgung des Staates und der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien über das Ziel der Produktion von Nahrungsmitteln.

Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zur Folgenutzung. Auch die Wiederherstellung der Wirtschaftswege sind hier bereits explizit aufgeführt.

Da infolge der längeren Verfahrensdauer die umfangreichen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde auf dem Leitfaden aus dem Jahr 2009 basieren, wurden die Unterlagen nicht auf die am 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur Bauleitplanung bei PV-Freiflächenanlagen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich umgestellt. Ob die Voraussetzungen für die Anwendung des neuen Leitfadens erfüllt sind wäre zudem zu prüfen, da sich im Geltungsbereich nicht ausschließlich Ackerflächen, sondern auch hochwertigere Lebensräume befinden. Aber selbst bei Anwendung des neuen Leitfadens gäbe es im Ergebnis keinen Unterschied, da die externen Ausgleichsflächen ausschließlich aus artenschutzrechtlichen Gründen für die streng geschützte Tierart Feldlerche erforderlich sind und nicht für naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Die grünordnerischen Maßnahmen wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Insbesondere die Randeingrünung erfolgte gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde, sodass keine Veranlassung bzw. Möglichkeit zur Änderung der Planung besteht.

Die Festlegung der aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Ausgleichsflächen erfolgte in intensiver Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden die in den Planunterlagen festgesetzten CEF-Maßnahmen explizit gefordert, es wurden weder andere Möglichkeiten des Ausgleichs noch Maßnahmenreduzierung nach Monitoring akzeptiert. Die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten externen Ausgleichsflächen für die Feldlerche sind für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unverzichtbar und nicht abwägbar.

Die Festsetzung zur Folgenutzung beinhaltet neben der Rückführung zur landwirtschaftlichen Nutzung auch die verbindliche Verpflichtung zur Wiederherstellung der bisherigen Bodenfunktion. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung für Freiflächenphotovoltaik wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind. Eine darüber hinausgehende Festsetzung zur konkreten Bewirtschaftungsform, etwa eine verbindliche Festlegung auf ackerbauliche Nutzung, wird nicht getroffen. Auch unabhängig von einem Bebauungsplan steht es den Bewirtschaftern frei, innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung über die konkrete Nutzungsform ihrer Flächen zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.

Schreiben 15.07.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen **keine Einwände.**

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung

Keine Stellungnahme abgegeben

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Keine Stellungnahme abgegeben

8. Bayerische Staatsforsten AöR

Keine Stellungnahme abgegeben

9. Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld

Schreiben vom 01.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Wir danken für die Information über den **Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“** mit integriertem Grünordnungsplan und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, zuletzt geändert am 02. Mai 2025.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 18,38ha. Folgende Flurnummern sind hiervon betroffen: 3791/ 3792 (Teilfläche)/ 3793 bis 3797/ 3797_ 1/ 3798 (Teilfläche)/ 3799/ 3799_ 1/ 3800 bis 3802/ 3803 (Teilfläche)/ 3804 und 3805.

Als Ausgleichsflächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wurden die Flurstücke 3763 und 3764 ausgewiesen.

Im Bereich des geplanten **Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“** mit integriertem Grünordnungsplan und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen (Strom-, GAS- bzw. Datenleitungen) unseres Unternehmens. Auf der **externen Ausgleichfläche** für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit den Flurnummern 3763 und 3764, in der Gemarkung Birkenfeld, verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Sollten detailliertere Pläne bis Größe DIN A3) benötigen werden, können diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig heruntergeladen. Verwenden Sie für die Planselbstauskunft den nachfolgenden Link:

Planauskunftsportal: Auskünfte einholen | Bayernwerk Netz

Bei Planausschnitte (**bis Größe DIN A0**) wenden Sie sich an das Mailpostfach Planauskunft@bayernwerk.de für eine einmalige Freischaltung.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des **Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“** mit integrierter Grünordnung und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren in der Fassung vom 02. Mai 2025 bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung (mit einem entsprechenden Vorlauf) erforderlich ist. Hier wird dann auch der mögliche Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan und der 9. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans **ersetzt nicht die Einspeisezusage und die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes** für den geplanten Solarpark.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen auch Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auf das Beifügen von Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

Für weitere Auskünfte stehen wir zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anlagenbetreiber wird sich bei Bedarf mit der Bayernwerk AG in Verbindung setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart

Keine Stellungnahme abgegeben

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr

E-Mail vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom **01.08.2023 (Fall VI-1035-23 BBP)** zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Schreiben vom 20.06.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen.

Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht berührt**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.
Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, B1

Schreiben vom 04.07.2025

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich **keine** Telekommunikationslinien der Telekom.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

14. Ericsson Service GmbH

Keine Stellungnahme abgegeben

15. Gemeinde Greußenheim

Keine Stellungnahme abgegeben

16. Gemeinde Leinach

Beschluss aus Gemeinderatsitzung vom 01.07.2025
Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Sachverhalt:

Die IA-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, beantragte bei der Gemeinde Birkenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaik" sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Innerhalb des 18, 38 ha großen Geltungsbereichs entsteht eine Fläche mit einer Größe von 15,88 ha, auf

der Photovoltaik-Module errichtet werden können.

Zusätzlich werden auf externen Flächen der Gemarkung Birkenfeld Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Beschluss I:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Bauleitplanung einstimmig zu.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

17. Gemeinde Urspringen

Keine Stellungnahme abgegeben

18. Handwerkskammer Unterfranken

Schreiben vom 02.07.2025

Gleichlautend wie FNP

Stellungnahme:

Auf Grundlage der uns übersandten Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger Öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energieversorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten

gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten **keine weiteren Einwände** gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 08.05.2025 mit der Stellungnahme vom 04.08.2023, in der gleichlautende Anregungen vorgetragen wurden, auseinandergesetzt und diese abgewogen. Die Handwerkskammer Unterfranken wurde über den Beschluss informiert. Dieser wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

19. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Schreiben vom 09.07.2023

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

die Gemeinde Birkenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3791, 3792 (TF), 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3797/1, 3798 (TF), 3799, 3799/1, 3800, 3801, 3802, 3803 (TF), 3804 und 3805 der Gemarkung Birkenfeld. Auf den Flurstücken Nrn. 3763 und 3764 der Gemarkung Birkenfeld sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 18,4 ha, davon ca. 15,9 ha für die Photovoltaik-Module.

Als Höhere Landesplanungsbehörde haben wir mit Schreiben vom 21.07.2023 Nr. 24-8314.1305-2-6 / 24-8314.1305-3-5 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den Bauleitplanentwürfen Stellung genommen und darin keine grundsätzlichen Bedenken zu dem Solarpark Birkenfeld erhoben. Diese Bewertung wird weiterhin aufrechterhalten.

Hinweis an die Gemeinde Birkenfeld:

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss der Verfahren rechtskräftige Fassungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans mit Begründungen zur Pflege des Rauminformationssystems auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Besten Dank!

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

20. Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt

E-Mail vom 25.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ sowie die

9. Änderung des Flächennutzungsplans.

Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

21. Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart

Stellung genommen, siehe Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart

22. Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener

E-Mail vom 18.06.2025

Stellungnahme:

Zu den beiden Planvorhaben habe ich bereits Stellungnahmen abgegeben. Diesbezüglich hat sich aus meiner Sicht nichts geändert.

Sie gelten weiterhin fort.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

23. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

24. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

25. Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 24.07.2025

Stellungnahme:

Die Fachstellen des Landratsamts wurden zur vorgelegten Planung beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachstellen sowie unsere Stellungnahme aus bauleitplanerischer Sicht haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Bauleitplanung:

Allgemeine Anmerkungen:

Wir bedanken uns für die Darstellung der Änderungen in rot. Hierdurch war einfacher Vergleich zum vorherigen Stand möglich.

Anmerkungen zur Planurkunde:

1. Bezüglich der Festsetzung zur **Vermessung** des Urgeländes (B) 4.1) ist die Rechtsgrundlage zu prüfen. Ohne Rechtsgrundlage kann die Regelung lediglich als Hinweis aufgenommen werden.
2. Unter E) 1.1. sollten die **Maßeinheiten** noch ergänzt werden.

Anmerkungen zur Begründung:

1. Auf Seite 21 ist die Begründung für die Festsetzung der **Modulart** 7.1.3 zu ergänzen.
2. Bezüglich der **Nebenanlagen** fehlt die Begründung dazu, dass diese nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind (7.2.4 auf Seite 22).
3. Auch zu den **Abstandsflächen** fehlt die Begründung.

Städtebau:

Textteil

Zu Pkt. 3.2

Parkplätze für Wartungs- und Pflegearbeiten sind nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Die Zufahrten und Parkplätze sind als Schotterrassen auszubilden (versickerungs- und versiegelungsfrei)

Die maximale Höhe der Module und Nebenanlagen ist entsprechend zu begründen, ggfs. unter Bezugnahme technischer Anforderungen.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Birkenfeld plant, mittels verbindlicher Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Parallel dazu

läuft das Verfahren zur 9. Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme umfasst beide beiden Bauleitplanverfahren.

Zu früheren Planfassungen wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme wird hingewiesen.

Die Planungen wurden überarbeitet; Planentwürfe, die jeweilige Begründung sowie der jeweilige Umweltbericht wurde entsprechend der Anmerkungen angepasst bzw. ergänzt. Weiter wurde der Bebauungsplanentwurf um eine Sichtfeldanalyse der Auktor Ingenieur GmbH mit Stand vom 27.07.2021 ergänzt. Es kann insgesamt aufgezeigt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den relevanten Immissionsorten zu erwarten sind, wenn die Anlage entsprechend der Festsetzungen ausgeführt wird. Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionsrelevanter Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Blendung können durch die gegebenen Abstände, die festgesetzte Randeingrünung, eine statische Ausführung der Anlage sowie der max. zulässigen Abweichung von der Südausrichtung bis 20° vermieden werden.

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld bestehen somit aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Birkenfeld“ durch die Gemeinde Birkenfeld besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei den geplanten Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Bauantrag wie folgt Stellung:
Aus Sicht des Naturschutzes kann dem Vorhaben bei Berücksichtigung folgender Anmerkungen zugestimmt werden.

Bebauungsplan:

Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend abzuändern:

C) Grünordnerische Festsetzungen

2.2. Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“

Umsetzungsfristen:

- Die Pflanzungen sind im Winterhalbjahr, spätestens ein Jahr nach Nutzungsaufnahme gem. Art. 78 Abs. 2 BayBO durchzuführen.
- Die Herstellung der Pflanzmaßnahmen ist bei der unteren Naturschutzbehörde – Landkreis Main-Spessart – anzuzeigen.
- Die Pflanzungen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren fachgerecht zu pflegen (Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege) und solange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt.

3. Ein Abtransport des Mähgutes ist sicherzustellen.

Umsetzungsfristen:

- Die Einsaat für die mit Modulen überstellten Flächen ist vor Aufstellung der Module vorzunehmen.

D) Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Auf den Ausgleichsflächen sind insgesamt fünf alternierende 20 m breite Streifen anzulegen:

- „Schwarzbrache“:
Bewirtschaftung: Umbruch (Pflügen und Einebnen) vor dem 15 März
- Extensive Ackernutzung für Feldbrüter“:
 - *Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln und Ackergras*
 - *Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel.*
 - *Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.*
 - *Verzicht auf Düngung*
 - *Bewirtschaftungsruhe vom 15.3 bis zum 1.7 eines Jahres*

Sonstige Auflagen:

- *Verzicht auf Untersaat.*
- *Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210 – 250, 330), Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421 – 423, 425, 430, 434) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 591) gemäß jährlicher Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.*
- *Bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist der Anbau von Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (in zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums) zulässig.*

Umsetzungsfristen:

Es handelt sich hierbei um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, welche vor Baubeginn vollständig umgesetzt sein müssen.

Bei einem Baubeginn im Winterhalbjahr reicht es, wenn die Umsetzung im folgenden März erfolgt.

Kreisbrandrat:

Angaben im Brandschutznachweis, die Forderungen und Prüfvermerke gemäß Prüfbericht des vorbeugenden Brandschutzes für das oben genannte Projekt sind im vollen Umfang im Verantwortungsbereich des Erstellers des Brandschutznachweises bzw. des Prüfsachverständigen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der örtlichen Feuerwehr nach § 19 PrüfVBau. Satz 1.

Bei einem Schadensfall werden gemäß Alarmierungsplanung des Landkreises und der Kreisbrandinspektion Feuerwehren der näheren Umgebung mitalarmiert.

Feuerwehrpläne:

Aufgrund der Besonderheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für die bauliche Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist zweimal als Druckform und einmal digital (PDF-Format) anzulegen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Löschwasserbedarf:

Die geforderte Löschwasserversorgung ist gem. Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ist die Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz unzureichend, so ist durch andere Maßnah-

men die Löschwasserversorgung sicherzustellen, z. B. Löschwasserzisternen oder Löschwasserenteiche. Die Entnahmestellen müssen sich außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude befinden.

Die DIN 14 230 für Unterirdische Löschwasserbehälter sind zu beachten. Bei den Ansaugstutzen ist die DIN 14 319 zu beachten.

Um einen adäquaten Erstangriff durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu ermöglichen, sollte eine erste Wasserentnahmemöglichkeit einen maximalen Abstand von 75,00 m zum Bewertungsobjekt nicht überschreiten.

Zugang zum Grundstück:

Zur Sicherstellung eines ungehinderten und gewaltlosen Zugangs durch die Feuerwehr, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) am Zufahrtstor nach dem bei der Feuerwehr verwendeten Modell vorzusehen. Das FSD ist nach der TAB des Landkreises Main – Spessart einzurichten.

Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel - Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Die Zufahrten zu den geplanten Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Ansprechpartner:

Für die bauliche Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bauleitplanung:

Allgemeine Anmerkungen:

- 1. Die Festsetzung zu Geländeänderungen wird redaktionell angepasst, sodass sich das natürliche Gelände auf die bereits als Hinweis dargestellten Höhenschichtlinien bezieht.*
- 2. Die Maßeinheit wird redaktionell ergänzt.*

Anmerkungen zur Begründung:

Die Begründung zur Modulart, zur Anordnung von Nebenanlagen und zu Abstandsflächen wird redaktionell ergänzt.

Zu Städtebau:

Die Festsetzung zu Parkplätzen wird redaktionell hinsichtlich deren Beschaffenheit fortgeschrieben.

Die Begründung zur Höhe der Module und der Nebenanlagen werden redaktionell fortgeschrieben.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Der Anlagenbetreiber wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Landratsamt Main-Spessart abstimmen.

Naturschutz:

Unter Punkt 2.2. Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“ und unter Punkt 3. werden die Vorgaben für die Umsetzungsfristen, die Anzeige der Herstellung der Pflanzmaßnahmen und den Zeitraum der Pflege und des Erhalts sowie für die Pflege und den Abtransport des Mähgutes redaktionell ergänzt.

In den artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden die Details zur Gestaltung der Ausgleichsflächen und zu den Umsetzungsfristen redaktionell ergänzt.

Kreisbrandrat:

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 08.05.2025 mit der Stellungnahme vom 24.08.2023 auseinandergesetzt und diese abgewogen. Das Landratsamt mit dem Fachbereich Kreisbrandrat wurde über den Beschluss informiert. Dieser wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

26. Markt Karbach

Keine Stellungnahme abgegeben

27. PLEdoc GmbH

Schreiben vom 17.06.2025

Gleichlautend wie FNP

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

28. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

29. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern

Stellungnahme:

Wir erheben keinen Einwand.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

30. Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 14.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

die Gemeinde Birkenfeld plant die Ausweisung eines Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3791, 3792 (TF), 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3797/1, 3798 (TF), 3799, 3799/1, 3800, 3801, 3802, 3803 (TF), 3804 und 3805 der Gemarkung Birkenfeld. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat mit Schreiben vom 10.08.2023 zu der Planung bereits Stellung genommen und darin aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben. Diese Bewertung wird weiterhin aufrechterhalten.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

31. Staatliches Bauamt Würzburg

Schreiben vom 09.07.2025

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Birklingen“ bestehen keine Bedenken, Interessen der staatlichen Straßenbauverwaltung werden hier nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

32. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Stellungnahme abgegeben

33. Tennet TSO GmbH

E-Mail vom 16.06.2025

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine Anlagen der Tennet TSO GmbH** vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

34. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Beschluss aus Gemeinderatsitzung vom 08.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Zellingen erhebt gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Birkenfeld und Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ erneut keine Einwendungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

35. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen

E-Mail vom 17.07.2025

Stellungnahme:

1. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434519
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 17.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

36. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

E-Mail vom 18.06.2025

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 22.08.2023 gilt weiterhin.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 08.05.2025 mit der Stellungnahme vom 22.08.2023 auseinandergesetzt und diese abgewogen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde über den Beschluss informiert. Dieser wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

37. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

E-Mail vom 16.06.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Gegen Ihre Maßnahme Solarpark Birkenfeld inklusive der Ausgleichsflächen mit den Fl.-Nrn. 3763 und 3764, Gmkg. Birkenfeld (gemäß des beigefügten FNP) und der damit verbundenen 9. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände.

Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

38. BIL ANFRAGE

Abgerufen am 23.06.2025

Stellungnahme:

Ihre Anfrage "Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“" mit der Nummer 20250623-0197 vom 23.06.2025 09:58 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Anhang: Liste Anlagenbetreiber

Beschluss:

Die Stellungnahme zur online Abfrage wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

47. Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Schreiben vom 23.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.06.2025 und die Möglichkeit, zum oben angeführten Anliegen Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Birkenfeld plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen nördlich der Ortslagen von Birkenfeld und Billingshausen. Die Größe des Plangebietes beträgt

ca. 18,38 ha, es liegt auf der Höhe von ca. 260-240 m ü. NN in der Flurlage Heidenloch / Geiersberg in Randlage landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzte Gelände fällt in westliche Richtung ab. Das geplante Solarfeld erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung entlang eines Gehölzzuges, der den Grummibach einfasst. Am östlichen Rand des Plangebietes befinden sich auf einer Länge von ca. 500 m Feldhecken. Innerhalb des Plangebietes ist ein bes. geschütztes Biotop ausgewiesen (Nr. 6124-0174, naturnahe Hecke mit Magerrasen- und Altgrasbereichen). Die Erschließung der Planfläche erfolgt über bestehende Straßen und unbefestigte Erschließungswege.

Vorbemerkungen

Grundsätzlich steht der Naturschutzverband der Nutzung von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kritisch gegenüber, da diese den unverbauten Freiraum als Lebensraum wildlebender Tiere weiter einengen.

Bereits aufgrund intensiver Landnutzung schreitet der Verlust der Biodiversität auf landwirtschaftlichen Flächen weiter voran. Sowohl in Bayern als auch in Deutschland steht die Feldlerche inzwischen auf der Roten Liste Stufe 3 (= gefährdet). Diese Bestandsentwicklung ist typisch für die Vögel der Agrarlandschaft. In den Jahren 1980 – 2010 hat der auf 37 Arten basierende Agrarvogelindex in Europa um 52% abgenommen, d.h. in diesen Jahren sind die Hälfte der Vögel der Agrarlandschaft verschwunden.

Wenn Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt werden,

- a) wird das Renaturierungspotenzial dieser Bereiche auf Dauer zerstört und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Neuschaffung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen bes. gefährdeter Arten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Hamster) bzw. Aufwertungsmaßnahmen für den Biotopverbund unterbunden,
- b) wird die Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens und damit vorbeugender Maßnahmen eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Hochwasserschutzes im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen in Zeiten des Klimawandels auf Dauer verhindert,
- c) tragen – aufgrund der Erwärmung der Module (im Sommer bis 70 Grad) - diese zur weiteren, mikroklimatischen Austrocknung bei. So erhöht sich die Temperatur innerhalb einer Freiflächenphotovoltaikanlage insbesondere in der Nacht um 3-4 °C gegenüber der freien Natur (Barron-Gafford et al., 2016). Ein vergleichbarer Wärmeinsel-Effekt ergab sich auch bei Messungen in Deutschland, mit Nachttemperaturen von "einigen Grad" über der Umgebungstemperatur. Damit beeinträchtigen Freiflächenanlagen Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion, bei denen z.B. Kaltluft produziert wird (Günnewig et al., 2007),
- d) wird einem Großteil der Tierwelt Lebensraum genommen und der Biotopverbund unterbunden, da Photovoltaikanlagen großflächig eingezäunt werden und aufgrund der Verbauung nur wenigen Arten Lebensraum bieten.
- e) gehen wertvolle Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. Die bisher hier erzeugten Lebens- und Futtermittel müssen entweder durch naturbelastende Nutzungsintensivierungen auf anderen Standorten oder durch Importe aus Ländern ausgeglichen werden, die i.d.R. geringere ökologische Standards haben.

Es ist ein Mythos, dass mit der Überplanung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen eine Aufwertung der Flora und Fauna einhergeht, auch bleiben die Bodenfunktionen unter den Modulen nicht intakt. Allein bereits aufgrund ihrer Großflächigkeit greift die geplante industriell-überprägende Bebauung mittels Photovoltaikanlagen im Außenbereich grundlegend in den Landschaftsraum und die ökologischen Wechselwirkungen zwischen Habitatausstattung und Artenvorkommen ein. Dies ist umso gravierender, da das Plangebiet wichtige Funktionen als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastgebiet für wildlebende Tierarten übernimmt, denen mittels Einzäunung der Lebensraum entzogen bzw. zerschnitten wird. Mit der technischen Verbauung einher geht eine Verdrängung dieser Arten an die Ränder des Plangebietes oder in völlig ungeeignete Bereiche (was in einigen Fällen das Gleiche ist). Aufgrund der Fülle an Anträgen für Freiflächenanlagen ergeben sich zudem erhebliche kumulative Effekte.

Der Zubau von Photovoltaikanlagen ist deshalb nur auf baulich vorgeprägten Standorten wie versiegelten Flächen, in Industriegebieten und vor allem auf Dächern zu realisieren.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Einschätzung wird zum vorliegenden Planverfahren Folgendes ausgeführt:

Alternativenprüfung

Der Standort ist Ergebnis einer Alternativenprüfung. Neben der fehlenden Sichtbarkeit war auch die Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (Nördlich Birkenfeld WK 30) ausschlaggebend, welches als Vorbelastung eingestuft wird. Abgesehen davon, ob oder wann an Windenergieanlagen errichtet werden (und damit die Vorbelastung realisiert wird) stellt sich die Frage, warum – bereits aus Gründen des Flächensparziels und des Eingriffs in das Landschaftsbild – eine Kombination von Wind- und Solarpark in der Alternativenprüfung ausgeschlossen wird. Es wird gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen.

Durchlässigkeit für Wildtiere

Die Grundstückseinfriedung soll als Metallgitter- oder Maschendrahtzaun mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm ausgeführt werden, damit die Freiflächenphotovoltaikanlage von Kleinsäugetern / Kleintieren gequert werden kann. Dieser Abstand ist zu gering, um dauerhaft Kleintieren wie Hasen, Igel und anderen kleinen Säugetieren das Durchqueren des Zauns zu ermöglichen. Durch den Grasbewuchs unmittelbar am Zaun, der nicht gemäht werden kann und mit der Zeit immer mehr verfilzt, erhöht sich sukzessive die Grasnarbe, so dass die Durchschlupfhöhe nicht mehr gegeben ist. Es werden daher mindestens 20 cm Bodenfreiheit gefordert.

Diese Maßnahme genügt jedoch nicht für größere Wildtiere wie z.B. Rehe. Der Grünzug entlang des Grummibaches am westlichen Rand des Solarparks fungiert als Leitlinie und wichtiges Rückzugsgebiet für Wildtiere. Von dort findet der Austausch mit der Umgebung (Landwirtschaftsflächen) statt. Auf einer Länge von ca. 580 m wird dies künftig unterbunden. Gleichzeitig fehlen dem Wild auf einer Fläche von mehr als 18 ha Äsungs- und Rückzugsräume. Der Standort des Solarparks ist u.a. auch wegen seiner fehlenden Einsehbarkeit präferiert worden. Gerade diese Gebiete werden auch vom Wild bevorzugt. Es wird daher gefordert, den Solarpark für Wildtiere zugänglich zu machen. Wie bereits 2023 veröffentlicht, erlauben Vertreter der bayerischen Versicherungswirtschaft, dass die Umzäunungen von Photovoltaik-Freiflächen künftig für Wildtiere bis Rehgröße durchgängig gemacht werden.¹ Bei dem Praxistermin an einer PV-Freifläche wurden den Versicherungsvertretern Modelle für den „Rehdurchschlupf“ vorgestellt, die in den Maschendrahtzaun integriert werden. Es handelt sich dabei um geschweißte Metallrahmen von maximal 90 cm Höhe und einer Breite von ca. einem Meter, in dem im Abstand von 20 cm Metallstäbe eingeschweißt sind. Dadurch können Wildtiere bis einschließlich Rehgröße in die ansonsten abgezaunte Fläche ein- und wieder ausschlüpfen und die Fläche weiterhin als Lebensraum nutzen. Es wird gefordert, mindesten 4 derartige Rehdurchschlupfe (jeweils in den Ecken) in die Einzäunung zu integrieren.

Besonderer Artenschutz

Fledermäuse

Der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag stützt sich bei der ersten Abschichtung auf Ergebnisse einer Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz. Dabei wurde u.a. an einem Punkt (Nr. 415) am Grummibach westlich des Plangebietes das Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen, u.a. Braunes Langohr, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Mopsfledermaus. Da keine Gehölzbestände und damit Quartiere beseitigt und Wiesenbereiche extensiv aufgewertet werden sollen geht der Planverfasser davon aus, dass die Artengruppe nicht betroffen ist. Dem können wir nicht zustimmen.

Der Grünzug um den Grummibach einschließlich der Standgewässer ist eine regional bedeutende Leitlinie für Fledermäuse und als Bereich für Sommer- und Zwischenquartiere sowie als Nahrungshabitat bedeutsam. Ein weiteres wesentliches Teilhabitat sind aber auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit ihren Gehölz- und Saumstrukturen, hier vor allem als

Nahrungsraum. Es ist inzwischen wissenschaftlich erwiesen, dass Photovoltaikfreiflächen die Raumnutzung von Fledermäusen negativ beeinflussen. 2 In einer ungarische Studie (SZABADI et al. 2023) wiesen die Autorinnen nach, dass besonders schützenswerte Arten wie *Myotis* spp. (Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Große Mausohr) und *Barbastella barbastellus* (Mopsfledermaus) signifikant seltener waren als in den anderen Habitaten. Nach den Gründen wird noch gesucht. In beiden in 2 publizierten Studien gab es keine Arten, die von den PV-Freiflächenanlagen profitierten.

Vögel

Der Planverfasser bezieht sich einleitend hinsichtlich der Auswirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf Vögel auf die Veröffentlichung „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2009. Die darin getroffenen Feststellungen sind in weiten Teilen wissenschaftlich veraltet. Insbesondere für die Feldlärche und weitere Offenlandbrüter gibt es inzwischen Hinweise, dass sie vor allem in Anlagen mit geringem Reihenabstand aus den Gebieten vertrieben werden 3. Mit einer GFZ von 0,8 werden auch im hier vorliegenden Planverfahren sehr enge Modulreihen angestrebt. Feldlerchen halten zu vertikalen Strukturen wie Bäumen und Bauwerken Abstände. Dass Feldlerchen in Solarparks erfolgreich brüten können, ist auch deshalb wenig wahrscheinlich, weil Prädatoren die Anlagen als Ansitzwarte für die Jagd nutzen können.4

Gemäß Gutachten des Büros ÖAW, Würzburg aus dem Jahr 2022 wurden im Plangebiet insgesamt 4 Brutreviere der Feldlerche und 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze festgestellt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung weiterer Brutreviere besteht durch Verdrängungseffekte. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Main-Spessart wurde der Ausgleichsbedarf auf 6 Feldlerchen-Brutpaare festgelegt. Im Rahmen von CEF-Maßnahmen werden die erforderlichen Ausgleichsflächen (6 Brutpaare x 0,5 ha = 3,00 ha) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Birkenfeld auf den Fl.Nr. 3763 (0,9121 ha) und Fl.Nr. 3764 (2,2087 ha) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich wird der Notwendigkeit der externen Ausgleichsmaßnahmen aus den o.g. Gründen zugestimmt. Nicht zugestimmt wird der Lage der Ausgleichsmaßnahmen.

Das Flurstück 3764 befindet sich im Randbereich bzw. unmittelbar angrenzend an das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen (Nördlich Birkenfeld WK 30), das Flurstück 3763 angrenzend bzw. in einem Abstand von max. 200 m. In für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten können Windkraftanlagen bis zu ihrer Grenze (einschließlich Rotorblätter) errichtet werden. CEF-Maßnahmen müssen für die Wirksamkeit ihrer Schutz- und Entwicklungsziele geeignet sein. Das ist hier nicht der Fall. Feldlerchen sind grundsätzlich kollisionsgefährdet. Sie weisen in der Nähe von Windkraftanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf 5

Dr. Schreiber weist in der in 5 genannten Studie nach, dass deutlich mehr als die Hälfte aller Singflüge von Feldlerchen (58 %) in der kritischen Höhe des Rotors erfolgt. Nimmt man hinzu, dass die Individuen, die in 14 % aller Fälle in Höhen oberhalb des Rotors ihre Singflüge ausgeführt haben, aufgestiegen und auch wieder gelandet sind, liegt der Anteil der Flüge in kollisionskritischen Höhen bei deutlich über 60 %. Nimmt man die flächige und die Höhenverteilung zusammen, so ist bereits aus diesen ersten Ergebnissen ersichtlich, dass für ein Feldlerchenmännchen während der Singflüge ein hohes Kollisionsrisiko immer dann gegeben ist, wenn eine WKA in seinem Revier errichtet wird. Unter Einbeziehung des vom Rotorblatt überstrichenen Raumes kommt der Autor auf etwa 11 min der Gesangszeiten (der Brutzeit) direkt auf den vom Rotor durchlaufenen Bereich. Damit ist selbst unter Annahme eines gewissen Ausweichverhaltens ein extrem hohes Tötungsrisiko verbunden.

Weitere Umweltauswirkungen

Laut Bebauungsplan sind innerhalb des Sondergebietes zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind (z.B. Übergabestation, Trafostation, Speicheranlagen, usw.). Betrachtet werden in den vorliegenden Unterlagen

lediglich die Umweltauswirkungen der Module. Es fehlen Aussagen zu den Wirkungen von Batteriecontainern, Wechselrichtern sowie den Baumaßnahmen für den Leitungsanschluss. Weiterhin fehlen Aussagen zum Brandschutz, sollten Batteriespeicher gebaut werden.

- 1 <https://www.topagrar.com/energie/news/solarpark-und-artenschutz-rehdurchschlupf-soll-wildtieren-zuganggewaehren-13370163.html>
- 2 <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermaeuse-photovoltaik/>
- 3 Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks, Fachgutachten, BGH Plan, im Auftrag von Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH, 08/2024
- 4 Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Niedersächsischer Landkreistag, 21.10.2023
- 5 <https://www.schreiber-umweltplanung.de/blog-artikel/felderchen-und-windkraftanlagen-ein-signifikanterh%C3%B6htes-t%C3%B6tungsrisko>

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu Vorbemerkungen: dass die positiven Auswirkungen der Errichtung einer PV-Anlage für den Artenschutz überwiegen, haben u.a. Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz, des NABU und aktuell die bundesweite Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ (Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., März 2025) als Ergebnis.

zu Alternativenprüfung: die Gemeinde Birkenfeld behält sich vor, bei entsprechendem Bedarf diese Möglichkeit zu prüfen.

zu Durchlässigkeit für Wildtiere: die Festlegung des Bodenabstands der Grundstückseinfriedung erfolgte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Rehdurchschlupfe wurden weder von den Naturschutzbehörden noch vom Landesjagdverband für erforderlich gehalten. Es besteht deshalb keine Veranlassung zur Änderung der Planunterlagen.

zu Besonderer Artenschutz: die Bewertung der potenziell betroffenen Arten und die Festlegung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Ausweisung der externen Ausgleichsflächen für die streng geschützte Tierart Feldlerche erfolgte nach langer und intensiver Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die externen Ausgleichsflächen sind für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unverzichtbar und nicht abwägbar. Es besteht deshalb keine Veranlassung zur Änderung der Planunterlagen.

Zu Weitere Umweltauswirkungen: in den Unterlagen erfolgte die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter für die Anlage des Sondergebietes einschließlich aller Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom im Plangebiet erforderlich sind. Seitens der zuständigen Genehmigungsbehörden wurden zum vorgelegten Umweltbericht keine Beanstandungen geäußert, sodass keine Veranlassung zur Ergänzung der Unterlagen besteht. Hinsichtlich des Brandschutzes wurde der zuständige Kreisbrandrat am Verfahren beteiligt.

B) Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgelegt

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen kann der Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen. Diese werden entsprechend der Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG als jeweiliger Einzelbeschluss abgewogen.
2. Der Gemeinderat fasst den Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“ einschl. Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht, spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Sichtfeldanalyse in der Fassung vom 02.05.2025, redaktionell geändert am 11.03.2026.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 4	7. Änderung Flächennutzungsplan - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie weiteres Vorgehen
--------------	--

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 7. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.05.2025 wurde im Zeitraum vom 16.06.2025 bis 25.07.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Anbei die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG:



Gemeinde Birkenfeld

7. Änderung des Flächennutzungsplans Birkenfeld

**Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
sowie
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Abwägungsvorlage

Bearbeitet und aufgestellt:

11.03.2026

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG

Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Tel.: 09 31 / 2 50 48-0

Fax: 09 31 / 2 50 48-29

e-Mail: info@ib-arz.de

Internet: <http://www.ib-arz.de>

Am 24.02.2010 und am 23.05.2019 hat der Gemeinderat Birkenfeld die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und die in diesem Zuge erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Unterlagen zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 25.09.2019 waren gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **22.06.2020 – 27.07.2020** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung vom 10.02.2022 wurden die Abwägungsbeschlüsse zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Der Entwurf zur 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 02.05.2025 wurde in der Sitzung vom 08.05.2025 beraten und gebilligt.

Die Unterlagen zum Entwurf der 7. Flächennutzungsplanänderung mit Stand vom 02.05.2025 waren gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.06.2025 - 25.07.2025** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 13.06.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk AG
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Handwerkskammer für Unterfranken
16	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
17	Kreisbrandrat, Florian List
18	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
19	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
20	Landesjagdverband Bayern e.V.
21	Landratsamt Main-Spessart
22	PLEdoc GmbH
23	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
24	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
26	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
27	Staatliches Bauamt Würzburg
28	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
29	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
31	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
32	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
33	BIL ANFRAGE
34	Markt Karbach
35	Gemeinde Urspringen
36	VGem Zellingen
37	Gemeinde Leinach
38	Gemeinde Greußenheim
39	Markt Remlingen

40	Deutscher Alpenverein e.V.
41	Landesfischereiverband Bayern e.V.
42	Landesjagdverband Bayern e.V.
43	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
44	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
45	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
46	Verein zum Schutz der Bergwelt
47	Wanderverband Bayern
48	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (25.07.2025):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
17	Kreisbrandrat, Florian List
19	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
20	Landesjagdverband Bayern e.V.
28	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
31	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
34	Markt Karbach
35	Gemeinde Urspringen
38	Gemeinde Greußenheim
39	Markt Remlingen
40	Deutscher Alpenverein e.V.
41	Landesfischereiverband Bayern e.V.
42	Landesjagdverband Bayern e.V.
43	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
44	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
45	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
46	Verein zum Schutz der Bergwelt
47	Wanderverband Bayern
48	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
3	Amt für Ländliche Entwicklung
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
16	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
22	PLEdoc GmbH
24	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
27	Staatliches Bauamt Würzburg
29	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
32	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
36	VGem Zelligen
37	Gemeinde Leinach

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
9	Bayernwerk AG
15	Handwerkskammer für Unterfranken
18	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
21	Landratsamt Main-Spessart
23	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
26	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
33	BIL ANFRAGE

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen (siehe folgende Seiten)

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung

E-Mail vom 23.06.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des ADBV Lohr besteht Einverständnis mit der Planung.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Auf die grundsätzlichen Aussagen unserer Stellungnahme vom 20.7.2020 wird verwiesen.

Es wird begrüßt, dass das Sondergebiet nun stark verkleinert wurde und damit der Landwirtschaft weniger Fläche entzogen wird. Allerdings liegen die Ackerzahlen der vorgesehenen Sondergebietsfläche nun zu ca. 70 % im Bereich von knapp 60 bis 65, was deutlich über dem Landkreisdurchschnitt liegt.

Solche Böden sollten vorrangig für die Nahrungserzeugung genutzt werden.

Aus waldrechtlicher Sicht bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes, auch weil Waldflächen direkt nicht betroffen sind. Es ist sicherzustellen, dass Bau und Betrieb der geplanten Solarparkanlagen die Erreichbarkeit und Bewirtschaftungsmöglichkeit der unmittelbar angrenzenden Waldgrundstücke und auch der angrenzenden LF nicht beeinträchtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich stellt der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. durch die Errichtung von PV-Anlagen nach § 2 Satz 1 EEG ein überragend öffentliches Interesse dar, welcher nach § 2 Satz 2 EEG gegenüber anderen Belangen (z.B. landwirtschaftlichen Belangen) Vorrang hat. Dies gilt gerade auch in der Bauleitplanung. Die Berücksichtigung anderer Belange hat deshalb nur noch dort Raum, wo das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von EEG-Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

PV-Freiflächenanlagen stellen eine tragende Säule der Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Quellen dar. Das erfordert unvermeidlich die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Da keine rechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen, die Eigentümer weniger wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen zu verpflichten, hängt die tatsächliche Verwirklichung von PV-Flächenanlagen davon ab, dass Flächeneigentümer ihre Flächen dazu zur Verfügung stellen.

Die Vorhabenträgerin hat in Birkenfeld/Billingshausen lediglich die Eigentümer der hier gegenständlichen Flächen dazu gewinnen können, ihre Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sowie zur Schaffung externen Ausgleichsflächen bereitzustellen. Auch die Unterstützung der Gemeinde Birkenfeld bei der Suche nach Flächen hat kein anderes Ergebnis ermöglicht.

Den besonderen Belangen der ökologischen Landwirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass die Pflege und Nutzung der gegenständlichen Flächen neben den der Nutzung für die PV-Freiflächenanlagen nur in ökologisch verträglicher Weise erfolgen darf und sich damit mit den Belangen benachbarter ökologisch bewirtschafteter Flächen be-

sonders gut verträgt. Die Flächen des Geltungsbereichs „Solarpark Billingshausen“ werden der Landwirtschaft für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikanlage, voraussichtlich für 30 Jahre, entzogen. Langfristig stehen die Böden, der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln jedoch wieder zur Verfügung. Die Gemeinde Birkenfeld stellt im vorliegenden Fall (zeitlich begrenzt) das existenziell bedeutsame gesellschaftliche Ziel der Versorgung des Staates und der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien über das Ziel der Produktion von Nahrungsmitteln.

Der parallel geführte Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zur Folgenutzung die sich auch in der zeichnerischen Darstellung der 7. Flächennutzungsplanänderung widerspiegeln. Auch die Wiederherstellung der Wirtschaftswege sind hier bereits explizit aufgeführt. Mit Beendigung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik werden auch die externen Ausgleichsflächen obsolet.

Die Zugänglichkeit der angrenzenden Flächen wird durch die Anlage nicht negativ beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

E-Mail vom 16.06.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Schreiben vom 30.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Wir verweisen eingangs auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2020, die nach wie vor als Grundlage unserer heutigen Einwände und Anregungen gilt.

Grundsätzlich bekennen wir uns zur Energiewende und erkennen die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien ausdrücklich an. Der Klimaschutz stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, zu deren Erfüllung auch die Land- und Forstwirtschaft einen Beitrag leisten kann und muss. Zugleich ist es erforderlich, die Belange der Betriebe vor Ort und Ernährungssicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen. Der Erhalt landwirtschaftlichen Flächen ist eine zentrale Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz der Betriebe. Vor diesem Hintergrund ist der Flächenbedarf für Photovoltaikprojekte sorgfältig mit den agrarstrukturellen Gegebenheiten und der Bonität der betroffenen Flächen abzustimmen. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort werden aus unserer Sicht in der vorliegenden Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir die Planung in ihrer aktuellen Form ab.

Die Überarbeitung der Planunterlagen und die Reduktion des Geltungsbereichs gegenüber der ursprünglichen Fassung werden grundsätzlich begrüßt. Die Lage des Plangebiets am Rand einer bestehenden Gewanne halten wir ebenfalls für sinnvoll. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Bonität bei der Flächenwahl für PV ein wesentliches Entscheidungskriterium darstellt. Flächen mit hohem Ertragspotenzial sind dauerhaft für die landwirtschaftliche Erzeugung vorzuhalten und dürfen nicht für die Errichtung von PV-Anlagen herangezogen werden.

Im Hinblick auf die geplante Inanspruchnahme der Flurnummern 1251 und 1252 in der Gemarkung Billingshausen ergeben sich erhebliche Bedenken. Diese Flächen verfügen nicht nur über eine hohe Bonität sondern auch über eine günstige Bewirtschaftungsgröße. Zudem würden durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen Restflächen entstehen, deren Nutzung mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden wäre. Die vorgesehene Gehölzbepflanzung entlang der Anlagengrenzen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls kritisch zu bewerten. Neben der Einschränkung der Bearbeitbarkeit angrenzender Flächen besteht die Gefahr einer dauerhaften Biotopentwicklung, die eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung faktisch unmöglich machen würde. Aus unserer Sicht sollten alternative Bepflanzungskonzepte, etwa mit niedrigwüchsigen, rankenden Pflanzen, in Erwägung gezogen werden, um einer dauerhaften Bewirtschaftungseinschränkung vorzubeugen.

Bezüglich der Flurnummer 523/1 Gemarkung Billingshausen, einer früher als Deponie genutzten Fläche, ist sicherzustellen, dass sämtliche Eingrünungen – mit ausreichendem Abstand (2,5m) zur benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Flurnummer 523 Gemarkung Billingshausen halten, um diese nicht negativ beeinträchtigen.

Positiv hervorzuheben ist der im Planentwurf enthaltene Hinweis auf die mit der Landwirtschaft verbundenen Emissionen. Dieser Hinweis trägt zur Sicherstellung der Koexistenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und PV-Anlage bei. Dagegen ist die Einbeziehung des landwirtschaftlich genutzten Weges (Flurnummer 1413, Gemarkung Billingshausen) in den Geltungsbereich nicht nachvollziehbar. Dieser Weg muss auch im Falle einer baulichen Umsetzung der Planung uneingeschränkt und dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzumerken, dass der bislang verwendete Bewertungsmaßstab auf einem Leitfadens aus dem Jahr 2003 beruht, welcher nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Maßgeblich sind die mit Schreiben vom 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur Bauleitplanung bei PV-Freiflächenanlagen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich: Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sollten bei der geplanten Anlage gegeben sein. Die Gesamtfläche an P Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Fläche liegt unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter. Dadurch ist kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich festzusetzen. Wir bitten den in der Planung vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleich aus der Planung zu streichen.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Auswahl der als Ausgleich vorgesehenen externen Flächen mit den Flurnummern 1338 (A2) und 3765 (A1) in der Gemarkung Birkenfeld zu bewerten. Beide weisen Bonitäten von über 60 bzw. 70 Bodenpunkten auf und sind aus landwirtschaftlicher Sicht von höchster Relevanz. Ihre Entnahme weder für artenschutzrechtliche noch für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist nicht vertretbar.

Die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF Maßnahmen darf im Allgemeinen nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern.

Bei der CEF Maßnahme für die Feldlerche wäre in jedem Fall eine klare Festlegung der Dauer sinnvoll. Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben. Untersuchungen bzw. Berichte des BNE zeigen, dass PV Freiflächen durchaus Potential für mehr Biodiversität haben und externer Ausgleich und dauerhafte CEF Maßnahmen eher überflüssig ist.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaikbiodiversitaet/>

Für die Feldlerche sollten zudem alle drei möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Schreiben des StMUV vom 22.02.2023 ermöglicht werden, also Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie größerer Saatreihenabstand bei Getreide.

Die vorgesehene Möglichkeit eines Rückbaus nach Ablauf der Nutzung wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch fehlt es bislang an einer klaren und verbindlichen Rückbauverpflichtung. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Es muss unmissverständlich festgelegt werden, dass die vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung – konkret: in Form von Ackerland – unmittelbar nach Beendigung der Nutzung als PV-Fläche erfolgt. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte. Der pauschale Verweis auf eine spätere landwirtschaftliche Folgenutzung genügt ebenfalls nicht.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur*
- *Festsetzungen des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs*
- *Lage der Festsetzung von CEF Maßnahmen*
- *bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Wir fordern die vorgelegten Planungen grundlegend zu überarbeiten. In ihrer jetzigen Form werden weder die Belange der örtlichen Landwirtschaft noch die übergeordnete Zielsetzung der Ernährungssicherung ausreichend berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.

Schreiben 15.07.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen **keine Einwände**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung

Keine Stellungnahme abgegeben

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Keine Stellungnahme abgegeben

8. Bayerische Staatsforsten AöR

Keine Stellungnahme abgegeben

9. Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld

Schreiben vom 01.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Wir danken für die Information über den **Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ und parallel die 7. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans**, zuletzt geändert am 02. Mai 2025.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 18,38ha. Folgende Flurnummern sind hiervon betroffen: 3791/ 3792 (Teilfläche)/ 3793 bis 3797/ 3797_ 1/ 3798 (Teilfläche)/ 3799/ 3799_ 1/ 3800 bis 3802/ 3803 (Teilfläche)/ 3804 und 3805.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 13,08ha. Die nachfolgenden Flurnummern in der Gemeinde Birkenfeld sind hiervon betroffen: 1256, 1256/ 1, 1257, 1258, 1259 und 1260. Weiterhin erstreckt sich der Geltungsbereich über die folgenden Flurnummern 523/1 sowie Teilflächen aus 1251, 1252 und 1413 der Gemeinde Billingshausen.

Als Ausgleichsflächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wurden die Flurstücke 1338 und 3765 (Gemarkung Birkenfeld) ausgewiesen.

Im Bereich des geplanten **Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Grünordnung im Parallelverfahren** verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Auf der **externen Ausgleichsfläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“** mit den Flurnummern 1338 und 3765, in der Gemarkung Birkenfeld, verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des **Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“** und **parallel die 7. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 02. Mai 2025** bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung (mit einem entsprechenden Vorlauf) erforderlich ist. Hier wird dann auch der mögliche Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan und der 9. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans **ersetzt nicht die Einspeisezusage und die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes** für den geplanten Solarpark.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen auch Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auf das Beifügen von Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

Für weitere Auskünfte stehen wir zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart

Keine Stellungnahme abgegeben

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Schreiben vom 20.06.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen.

Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht berührt**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, B1

Schreiben vom 04.07.2025

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 19.06.2020 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Birkenfeld keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich **keine** Telekommunikationslinien der Telekom.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Ericsson Service GmbH

E-Mail vom 17.06.2025

Stellungnahme:

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

15. Handwerkskammer Unterfranken

Schreiben vom 02.07.2025

Gleichlautend wie BPL

Stellungnahme:

Auf Grundlage der uns übersandten Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger Öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energieversorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten **keine weiteren Einwände** gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

16. Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt

Schreiben vom 25.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

17. Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart

Keine Stellungnahme abgegeben

18. Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener

E-Mail vom 18.06.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Zu den beiden Planvorhaben habe ich bereits Stellungnahmen abgegeben. Diesbezüglich hat sich aus meiner Sicht nichts geändert.

Sie gelten weiterhin fort.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

20. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

21. Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 25.07.2025

Stellungnahme:

Die Fachstellen des Landratsamts wurden zur vorgelegten Planung beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachstellen sowie unsere Stellungnahme aus bauleitplanerischer Sicht haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Bauleitplanung:

Anmerkungen zur Planurkunde:

1. Die Planzeichen für die **Flächen** und Maßnahmen zum **Ausgleich** von Eingriffen im Sinne des BNatSchG (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) sollten in ihrer Darstellung in der Legende und im Plan aufeinander angepasst werden.
2. Die Größe der Darstellung der nachrichtlichen Übernahme des **Trinkwasserschutzgebiets** im Änderungsbereich 7.4 sollte auf einer Papierausfertigung auf Lesbarkeit überprüft werden und ggf. angepasst werden.

Städtebau:

Der Flächennutzungsplan passt zum Bebauungsplan und wurde entsprechend durch Änderung zum ursprünglichen Plan angepasst. Es werden keine Einwände vorgebracht.

Die Ausführungen zu den Belangen des Städtebaus sowie die Begründungen werden insgesamt als ausreichend gesehen.

Der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit aus städtebaulicher Sicht zugestimmt werden.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Billingshausen auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme umfasst beide Bauleitplanverfahren.

Zu einer früheren Planfassung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 22.07.2020 wird hingewiesen.

Die Planung wurde überarbeitet; die Größe des Geltungsbereichs wurde nahezu halbiert und soll nunmehr ca. 13,08 ha betragen, wovon ca. 11,69 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage ausgewiesen werden sollen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs vergrößert sich der geringste Abstand des Plangebietes zum nordwestlichen Ortsrand von Billingshausen auf ca. 375 m, zur vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen auf ca. 140 m.

Die dem Vorentwurf beigefügte Sichtfeldanalyse der Auktor Ingenieur GmbH wurde an den aktuellen Planstand angepasst und liegt in der Fassung mit Stand vom 16.12.2021 vor. Auch die Begründung zur Entwurfsfassung wurde entsprechend überarbeitet. Lediglich der Umweltbericht (Stand 02.05.2025, Büro Mayer) blieb in Bezug auf die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Vergleich zur Vorentwurfsfassung (Stand 28.11.2019, Auktor Ingenieur GmbH) unverändert.

Es kann aus fachlicher Sicht dennoch plausibel aufgezeigt werden, dass trotz teilweise vorhandener Sichtbeziehungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den relevanten Immissionsorten zu erwarten sind, wenn die Anlage entsprechend der Festsetzungen ausgeführt wird. Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionsrelevanter Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Blendung können durch die gegebenen Abstände, die festgesetzte Randeingrünung, eine statische Ausführung der Anlage sowie der max. zulässigen Abweichung von der Südausrichtung bis 20° vermieden werden.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ durch die Gemeinde Birkenfeld aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan-Entwurf sowie zum Bebauungsplan-Entwurf sollte jedoch an die jeweils aktuelle Planfassung angepasst werden.

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen liegen keine Erkenntnisse über vorhandenen Altlasten vor. Die Fl.-Nrn. 523 und 921 der Gemarkung Billingshausen grenzen jedoch an die noch im Betrieb befindliche Deponie Birkenfeld-Billingshausen an.

Sollten im Rahmen des Vorhabens weitere altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundungen und ggf. Sanierungen mit dem

Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Im Übrigen werden laut Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der Rückbaumöglichkeit als gering eingestuft.

Staatliches Abfallrecht:

Zum gegenständlichen Bebauungsplan wurde abfallrechtlich bereits 2020 darauf hingewiesen, dass derzeit keine Zustimmung zum Vorhaben erteilt werden kann, solange keine geänderte Rekultivierungsplanung vorgelegt wird. Auch in den neuerlichen Unterlagen fehlt ein solcher Rekultivierungsplan für die Teilfläche der abfallrechtlich genehmigten Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld.

Der betroffene Deponiebereich ist teilweise bereits verfüllt, die Rekultivierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die (Teil-)Stilllegung ist ein Jahr im Voraus unter Vorlage bestimmter Unterlagen anzuzeigen. Die Fläche muss als rekultiviert abgenommen werden. Details sind dem LfU-Merkblatt Deponie-Info 10 zu entnehmen.

Naturschutz:

Der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld OT Billingshausen für ein SO "Freifeld-Photovoltaikanlagen" wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bauleitplanung:

- 1. Das Planzeichen wird entsprechend angepasst.*
- 2. Die Darstellung der nachrichtlichen Übernahme wird geprüft und ggf. angepasst.*

Zu Immissionsschutz:

Die Umweltberichte werden entsprechend angepasst.

Zu Bodenschutz:

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis zu Altlasten ergänzt.

Zu staatliches Abfallrecht:

Die Fläche der Deponie wird dem Geltungsbereich entnommen.

22. PLEdoc GmbH

Schreiben vom 17.06.2025

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

23. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Schreiben vom 09.07.2023

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Die Gemeinde Birkenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ aufgestellt.

Gegenüber der Entwurfsfassung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Umgriff der Sondergebietsfläche verändert. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260 der Gemarkung Birkenfeld sowie die Flurnummern 523/1, 1251 (TF), 1252 (TF), 1413 (TF) der Gemarkung Billingshausen. Auf den Flurstücken 1338 und 3756 der Gemarkung Birkenfeld sind Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 13,1 ha, davon ca. 11,7 ha für die Photovoltaik-Module. Der Umgriff wurde damit ggü. der ursprünglichen Planung mehr als halbiert.

Die Regierung von Unterfranken hat eine Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger erstellt (Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe - Regierung von Unterfranken). Dadurch sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden.

Aus der Planungshilfe (4. Aktualisierung vom 20.05.2025) geht hervor, dass sich das Plangebiet etwa jeweils zur Hälfte in einem Raum ohne Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) und in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befindet. Der mittlere Raumwiderstand ist auf die in diesem Bereich gegebene Bodengüte zurückzuführen. Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben ist die Sondergebietsfläche wie folgt zu bewerten: Das Plangebiet liegt etwa einen Kilometer nordwestlich des Ortsteils Billingshausen. Nördlich, westlich und südlich wird das Plangebiet von Wald umfasst. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Anlage begrenzt. Eine Vorbelastung des Standortumfeldes im Sinne der aufgeführten Vorgaben besteht nicht.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Standorte, auf welchen die Acker- und Grünlandzahlen der Flächen über den Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahlen für den jeweiligen Landkreis liegen, werden als bedingt geeignete Gebiete bewertet und sind in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen.

Diese Einschätzung trifft teilweise auf die geplante Sondergebietsfläche zu. Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegende Planung den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung trägt. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist die zuständige Fachstelle zu hören.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

24. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

25. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern

E-Mail vom 25.06.2025

Stellungnahme:

Wir erheben keinen Einwand.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

26. Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 10.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

die Gemeinde Birkenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Solarpark Billingshausen“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260 der Gemarkung Birkenfeld sowie die Flurnummern 523/1, 1251 (TF), 1252 (TF), 1413 (TF) der Gemarkung Billingshausen. Auf den Flurstücken 1338 und 3756 der Gemarkung Birkenfeld sind Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zu den Bauleitplänen wie folgt Stellung:

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die

vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese Vorgaben ist die Sondergebietsfläche wie folgt zu bewerten: Das Plangebiet liegt etwa einen Kilometer nordwestlich des Ortsteils Billingshausen. Nördlich, westlich und südlich wird es von Wald umfasst. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Anlage begrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) besonderes Gewicht zu.

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist das AELF zu hören.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine gleichlautende Stellungnahme liegt auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ vor. Die Stellungnahme wird daher auf Ebene des Bebauungsplans abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

27. Staatliches Bauamt Würzburg

Schreiben vom 01.07.2025

Stellungnahme:

Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg werden durch den oben genannten Flächennutzungsplan nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

28. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Stellungnahme abgegeben

29. Tennet TSO GmbH

E-Mail vom 16.06.2025

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine Anlagen der Tennet TSO GmbH** vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

30. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen

4 E-Mails vom 16.07.2025

Stellungnahme:

1. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434469
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 16.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich 7.4

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

2. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434468
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 16.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich 7.3

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

3. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434479
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 16.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich 7.2

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

4. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434478
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 16.07.2025

Gemeinde Birkenfeld, 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Änderungsbereich 7.1

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

31. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Keine Stellungnahme abgegeben

32. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

E-Mail vom 16.06.2025

Stellungnahme:

Gegen Ihre Maßnahme Solarpark Billingshausen inklusive der Ausgleichsflächen mit den Fl.-Nrn. 3765 und 1338, Gmkg. Birkenfeld (gemäß des beigefügten FNP) und der damit verbundenen 7. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Einwände.

Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

33. BIL Anfrage

Abgerufen am 23.06.2025

Stellungnahme:

Ihre Anfrage "Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen““ mit der Nummer 20250623-0229 vom 23.06.2025 10:14 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Anlagen in PDF beachten

Beschluss:

Die Stellungnahme **zur online Abfrage** wird zur Kenntnis genommen.

34. Markt Karbach

Keine Stellungnahme abgegeben

35. Gemeinde Urspringen

Keine Stellungnahme abgegeben

36. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Beschluss aus Sitzung vom 08.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Der Marktgemeinderat Zellingen erhebt gegen die 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Birkenfeld und Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ erneut keine Einwendungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

37. Gemeinde Leinach

Beschluss aus Sitzung vom 08.07.2025

Gilt auch für BPL

Stellungnahme:

Der Gemeinderat Birkenfeld hat am 24. 02.2010 sowie am 23. 05. 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Billingshausen" und die dafür erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Planung wurde nun unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben, unter anderem auch, weil der Investor IA-Solar-Projekt GmbH aus Schweinfurt seine Pläne konkretisiert hat.

Im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan für Birkenfeld soll ein Gebiet ausgewiesen werden, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Innerhalb des Geltungsbereichs von 13,08 Hektar entsteht eine Fläche von 11,69 Hektar, auf der Photovoltaik-Module installiert werden können.

Die Anlage grenzt nicht an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Leinach an, weshalb seitens der Gemeindeverwaltung empfohlen wird, dem Vorhaben zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Bauleitplanung einstimmig zu.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

38. Gemeinde Greußenheim

Keine Stellungnahme abgegeben

39. Markt Remlingen

Keine Stellungnahme abgegeben

40. Deutscher Alpenverein e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

41. Landesfischereiverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

42. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

43. Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

44. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

45. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

46. [Verein zum Schutz der Bergwelt](#)

Keine Stellungnahme abgegeben

47. Wanderverband Bayern

Keine Stellungnahme abgegeben

48. Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern

Keine Stellungnahme abgegeben

B) Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgelegt.

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.
Diese werden entsprechend der Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG als jeweiliger Einzelbeschluss abgewogen.
2. Der Gemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 02.05.2026, redaktionell geändert vom 11.03.2026.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 5	Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss
--------------	--

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ in der Fassung vom 02.05.2025 wurde im Zeitraum vom 16.06.2025 bis 25.07.2025 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Anbei die Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG:



Gemeinde Birkenfeld

Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“

Beteiligung der Bürger und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorlage

Bearbeitet und aufgestellt:

11.03.2026

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG

Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Tel.: 09 31 / 2 50 48-0

Fax: 09 31 / 2 50 48-29

e-Mail: info@ib-arz.de

Internet: <http://www.ib-arz.de>

Am 24.02.2010 und am 23.05.2019 hat der Gemeinderat Birkenfeld die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und die in diesem Zuge erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 18.11.2019 waren gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **22.06.2020 – 27.07.2020** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung vom 10.02.2022 wurden die Abwägungsbeschlüsse zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ mit Stand vom 02.05.2025 wurde in der Sitzung vom 08.05.2025 beraten und gebilligt.

Die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ mit Stand vom 02.05.2025 waren gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **16.06.2025 - 25.07.2025** auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld sowie über die Verknüpfung des Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern einzusehen.

Die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen lagen in diesem Zeitraum auch in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 1. Obergeschoss, Zimmer 9, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

C. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

Am Aufstellungsverfahren wurden folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und sonstige Institutionen mit Schreiben vom 13.06.2025 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk AG
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Handwerkskammer für Unterfranken
16	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
17	Kreisbrandrat, Florian List
18	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
19	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
20	Landesjagdverband Bayern e.V.
21	Landratsamt Main-Spessart
22	PLEdoc GmbH
23	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
24	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
26	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
27	Staatliches Bauamt Würzburg
28	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
29	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
31	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
32	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
33	BIL ANFRAGE
34	Markt Karbach
35	Gemeinde Urspringen
36	VGem Zellingen
37	Gemeinde Leinach
38	Gemeinde Greußenheim
39	Markt Remlingen

Keine Äußerung innerhalb der gesetzten Frist (25.07.2025):

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und machten von ihrem Recht, sich zur Planung zu äußern, keinen Gebrauch, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
19	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
20	Landesjagdverband Bayern e.V.
28	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
34	Markt Karbach
35	Gemeinde Urspringen
38	Gemeinde Greußenheim
39	Markt Remlingen

Keine Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden benachrichtigt und äußerten sich einverstanden mit der Planung bzw. nahmen die Planung ohne Anregungen und Hinweise zur Kenntnis, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wahrzunehmende öffentliche Belange der jeweiligen Institution nicht berührt werden:

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
3	Amt für Ländliche Entwicklung
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
16	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
22	PLEdoc GmbH
24	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
25	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
27	Staatliches Bauamt Würzburg
29	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
30	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
32	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
36	VGem Zellingen
37	Gemeinde Leinach

Anregungen und Hinweise:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Hinweise vorgebracht:

2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
9	Bayernwerk AG
15	Handwerkskammer für Unterfranken
17	Kreisbrandrat, Florian List
18	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
21	Landratsamt Main-Spessart
23	Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde
26	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
31	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
33	BIL ANFRAGE

Zusammenfassung der eingegangenen Hinweise, Anregungen, Informationen (siehe folgende Seiten)

1. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung E-Mail vom 23.06.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des ADBV Lohr besteht Einverständnis mit der Planung.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Auf die grundsätzlichen Aussagen unserer Stellungnahme vom 22.7.2020 wird verwiesen.

Das geplante Sondergebiet entsteht auf Flächen, die zu ca. 70 % Ackerzahlen von knapp 60 bzw. über 60 (bis 65) aufweisen, was deutlich höher als der Landkreisdurchschnitt ist. Die beiden Ausgleichsflächen weisen sogar Ackerzahlen auf, die zum Teil weit über dem Landkreisdurchschnitt liegen. Die FINr. 1338 hat größtenteils eine AZ von 64; die FINr. 3765 sogar von überwiegend 71! Gerade in trockenen Gegenden sind solche hochwertigen Böden für die Nahrungserzeugung sehr wertvoll, da sie über eine hohe Wasser- und auch Nährstoffspeicherfähigkeit verfügen. Bei den vorgesehenen Maßnahmen für die Feldlerche besteht daher seitens

des AELF Karlstadt kein Einverständnis mit den ausgewählten Ausgleichsflächen; auch die Errichtung eines Solarparks auf Flächen mit einer vergleichsweise hohen Bodengüte, so wie hier, wird kritisch gesehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich stellt der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. durch die Errichtung von PV-Anlagen nach § 2 Satz 1 EEG ein überragend öffentliches Interesse dar, welcher nach § 2 Satz 2 EEG gegenüber anderen Belangen (z.B. landwirtschaftlichen Belangen) Vorrang hat. Dies gilt gerade auch in der Bauleitplanung. Die Berücksichtigung anderer Belange hat deshalb nur noch dort Raum, wo das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von EEG-Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

PV-Freiflächenanlagen stellen eine tragende Säule der Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Quellen dar. Das erfordert unvermeidlich die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Da keine rechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen, die Eigentümer weniger wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen zu verpflichten, hängt die tatsächliche Verwirklichung von PV-Flächenanlagen davon ab, dass Flächeneigentümer ihre Flächen dazu zur Verfügung stellen.

Die Vorhabenträgerin hat in Birkenfeld/Billingshausen lediglich die Eigentümer der hier gegenständlichen Flächen dazu gewinnen können, ihre Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sowie zur Schaffung externen Ausgleichsflächen bereitzustellen. Auch die Unterstützung der Gemeinde Birkenfeld bei der Suche nach Flächen hat kein anderes Ergebnis ermöglicht.

Den Belangen der Landwirtschaft wird im Rahmen des Möglichen dadurch Rechnung getragen, dass die Nutzung für eine PV-Freiflächenanlage zeitlich befristet ist und nach deren Beendigung die Folgenutzung durch die Landwirtschaft gewährleistet wird. Mit Beendigung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik werden auch die externen Ausgleichsflächen obsolet.

Den besonderen Belangen der ökologischen Landwirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass die Pflege und Nutzung der gegenständlichen Flächen neben den der Nutzung für die PV-Freiflächenanlagen nur in ökologisch verträglicher Weise erfolgen darf und sich damit mit den Belangen benachbarter ökologisch bewirtschafteter Flächen besonders gut verträgt. Die Flächen des Geltungsbereichs „Solarpark Billingshausen“ werden der Landwirtschaft für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikanlage, voraussichtlich für 30 Jahre, entzogen. Langfristig stehen die Böden, der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln jedoch wieder zur Verfügung. Die Gemeinde Birkenfeld stellt im vorliegenden Fall (zeitlich begrenzt) das existenziell bedeutsame gesellschaftliche Ziel der Versorgung des Staates und der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien über das Ziel der Produktion von Nahrungsmitteln.

Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zur Folgenutzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

E-Mail vom 16.06.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Es ist kein Verfahren der Ländlichen Entwicklung anhängig oder geplant, daher gibt es keine Bedenken oder Anregungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

4. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

Schreiben vom 30.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Wir verweisen eingangs auf unsere Stellungnahme vom 14.07.2020, die nach wie vor als Grundlage unserer heutigen Einwände und Anregungen gilt.

Grundsätzlich bekennen wir uns zur Energiewende und erkennen die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien ausdrücklich an. Der Klimaschutz stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, zu deren Erfüllung auch die Land- und Forstwirtschaft einen Beitrag leisten kann und muss. Zugleich ist es erforderlich, die Belange der Betriebe vor Ort und Ernährungssicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen. Der Erhalt landwirtschaftlichen Flächen ist eine zentrale Voraussetzung für die wirtschaftliche Existenz der Betriebe. Vor diesem Hintergrund ist der Flächenbedarf für Photovoltaikprojekte sorgfältig mit den agrarstrukturellen Gegebenheiten und der Bonität der betroffenen Flächen abzustimmen. Die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort werden aus unserer Sicht in der vorliegenden Planung nicht hinreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund lehnen wir die Planung in ihrer aktuellen Form ab.

Die Überarbeitung der Planunterlagen und die Reduktion des Geltungsbereichs gegenüber der ursprünglichen Fassung werden grundsätzlich begrüßt. Die Lage des Plangebiets am Rand einer bestehenden Gewanne halten wir ebenfalls für sinnvoll. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Bonität bei der Flächenwahl für PV ein wesentliches Entscheidungskriterium darstellt. Flächen mit hohem Ertragspotenzial sind dauerhaft für die landwirtschaftliche Erzeugung vorzuhalten und dürfen nicht für die Errichtung von PV-Anlagen herangezogen werden.

Im Hinblick auf die geplante Inanspruchnahme der Flurnummern 1251 und 1252 in der Gemarkung Billingshausen ergeben sich erhebliche Bedenken. Diese Flächen verfügen nicht nur über eine hohe Bonität sondern auch über eine günstige Bewirtschaftungsgröße. Zudem würden durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen Restflächen entstehen, deren Nutzung mit erheblichem zusätzlichem Aufwand verbunden wäre. Die vorgesehene Gehölzbepflanzung entlang der Anlagengrenzen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls kritisch zu bewerten. Neben der Einschränkung der Bearbeitbarkeit angrenzender Flächen besteht die Gefahr einer dauerhaften Biotopentwicklung, die eine Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung faktisch unmöglich machen würde. Aus unserer Sicht sollten alternative Bepflanzungskonzepte, etwa mit niedrigwüchsigen, rankenden Pflanzen, in Erwägung gezogen werden, um einer dauerhaften Bewirtschaftungseinschränkung vorzubeugen.

Bezüglich der Flurnummer 523/1 Gemarkung Billingshausen, einer früher als Deponie genutzten Fläche, ist sicherzustellen, dass sämtliche Eingrünungen – mit ausreichendem Abstand

(2,5m) zur benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Flurnummer 523 Gemarkung Billingshausen halten, um diese nicht negativ beeinträchtigen.

Positiv hervorzuheben ist der im Planentwurf enthaltene Hinweis auf die mit der Landwirtschaft verbundenen Emissionen. Dieser Hinweis trägt zur Sicherstellung der Koexistenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und PV-Anlage bei. Dagegen ist die Einbeziehung des landwirtschaftlich genutzten Weges (Flurnummer 1413, Gemarkung Billingshausen) in den Geltungsbereich nicht nachvollziehbar. Dieser Weg muss auch im Falle einer baulichen Umsetzung der Planung uneingeschränkt und dauerhaft für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzumerken, dass der bislang verwendete Bewertungsmaßstab auf einem Leitfaden aus dem Jahr 2003 beruht, welcher nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Maßgeblich sind die mit Schreiben vom 05.12.2024 veröffentlichten Hinweise zur Bauleitplanung bei PV-Freiflächenanlagen und zum naturschutzrechtlichen Ausgleich: Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sollten bei der geplanten Anlage gegeben sein. Die Gesamtfläche an P Modulbereichen ist unter 25 ha. Die Ausgangssituation der Fläche liegt unter 3 Wertpunkten je Quadratmeter. Dadurch ist kein externer naturschutzrechtlicher Ausgleich festzusetzen. Wir bitten den in der Planung vorgesehenen naturschutzrechtlichen Ausgleich aus der Planung zu streichen.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Auswahl der als Ausgleich vorgesehenen externen Flächen mit den Flurnummern 1338 (A2) und 3765 (A1) in der Gemarkung Birkenfeld zu bewerten. Beide weisen Bonitäten von über 60 bzw. 70 Bodenpunkten auf und sind aus landwirtschaftlicher Sicht von höchster Relevanz. Ihre Entnahme weder für artenschutzrechtliche noch für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist nicht vertretbar.

Die Kriterien zur Flächenauswahl für die CEF Maßnahmen darf im Allgemeinen nicht so eng gesehen werden, dass keine vernünftige Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur möglich wird. Auch wenn Flächen festgesetzt werden, kann es sinnvoll sein die Flächen immer wieder mit anderen in der Nutzung stehenden Äckern zu tauschen, um die Fruchtbarkeit der Maßnahmenflächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu vermindern.

Bei der CEF Maßnahme für die Feldlerche wäre in jedem Fall eine klare Festlegung der Dauer sinnvoll. Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben. Untersuchungen bzw. Berichte des BNE zeigen, dass PV Freiflächen durchaus Potential für mehr Biodiversität haben und externer Ausgleich und dauerhafte CEF Maßnahmen eher überflüssig ist.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaikbiodiversitaet/>

Für die Feldlerche sollten zudem alle drei möglichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Schreiben des StMUJ vom 22.02.2023 ermöglicht werden, also Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie größerer Saatreihenabstand bei Getreide.

Die vorgesehene Möglichkeit eines Rückbaus nach Ablauf der Nutzung wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch fehlt es bislang an einer klaren und verbindlichen Rückbauverpflichtung. Dies führt zu erheblichen Unsicherheiten für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Es muss unmissverständlich festgelegt werden, dass die vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung – konkret: in Form von Ackerland – unmittelbar nach Beendigung der Nutzung als PV-Fläche erfolgt. Nachnutzung Landwirtschaft alleine reicht nicht, weil dies auch extensives Grünland sein könnte. Der pauschale Verweis auf eine spätere landwirtschaftliche Folgenutzung genügt ebenfalls nicht.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan maßgeblich zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*

- die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur
- Festsetzungen des naturschutz-rechtlichen Ausgleichs
- Lage der Festsetzung von CEF Maßnahmen
- bezüglich einer verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung

Wir fordern die vorgelegten Planungen grundlegend zu überarbeiten. In ihrer jetzigen Form werden weder die Belange der örtlichen Landwirtschaft noch die übergeordnete Zielsetzung der Ernährungssicherung ausreichend berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich stellt der Ausbau Erneuerbarer Energien z.B. durch die Errichtung von PV-Anlagen nach § 2 Satz 1 EEG ein überragend öffentliches Interesse dar, welcher nach § 2 Satz 2 EEG gegenüber anderen Belangen (z.B. landwirtschaftlichen Belangen) Vorrang hat. Dies gilt gerade auch in der Bauleitplanung. Die Berücksichtigung anderer Belange hat deshalb nur noch dort Raum, wo das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von EEG-Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

PV-Freiflächenanlagen stellen eine tragende Säule der Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Quellen dar. Das erfordert unvermeidlich die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Da keine rechtlichen Instrumente zur Verfügung stehen, die Eigentümer weniger wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Bau und Betrieb von PV-Freiflächenanlagen zu verpflichten, hängt die tatsächliche Verwirklichung von PV-Freiflächenanlagen davon ab, dass Flächeneigentümer ihre Flächen dazu zur Verfügung stellen.

Die Vorhabenträgerin hat in Birkenfeld/Billingshausen lediglich die Eigentümer der hier gegenständlichen Flächen dazu gewinnen können, ihre Flächen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sowie zur Schaffung externen Ausgleichsflächen bereitzustellen. Auch die Unterstützung der Gemeinde Birkenfeld bei der Suche nach Flächen hat kein anderes Ergebnis ermöglicht.

Den Belangen der Landwirtschaft wird im Rahmen des Möglichen dadurch Rechnung getragen, dass die Nutzung für eine PV-Freiflächenanlage zeitlich befristet ist und nach deren Beendigung die Folgenutzung durch die Landwirtschaft gewährleistet wird. Mit Beendigung der Fläche für Freiflächenphotovoltaik werden auch die externen Ausgleichsflächen obsolet.

Den besonderen Belangen der ökologischen Landwirtschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass die Pflege und Nutzung der gegenständlichen Flächen neben den der Nutzung für die PV-Freiflächenanlagen nur in ökologisch verträglicher Weise erfolgen darf und sich damit mit den Belangen benachbarter ökologisch bewirtschafteter Flächen besonders gut verträgt. Die Flächen des Geltungsbereichs „Solarpark Billingshausen“ werden der Landwirtschaft für die Dauer des Betriebs der Photovoltaikanlage, voraussichtlich für 30 Jahre, entzogen. Langfristig stehen die Böden, der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln jedoch wieder zur Verfügung. Die Gemeinde Birkenfeld stellt im vorliegenden Fall (zeitlich begrenzt) das existenziell bedeutsame gesellschaftliche Ziel der Versorgung des Staates und der Bevölkerung mit erneuerbaren Energien über das Ziel der Produktion von Nahrungsmitteln.

Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zur Folgenutzung. Ein Hinweis auf die Einhaltung von Pflanzabständen wird im Bebauungsplan ergänzt.

Die externen Ausgleichsflächen sind gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde aus artenschutzrechtlichen Gründen für die streng geschützte Tierart Feldlerche erforderlich. Die externen Ausgleichsflächen sind nach langer und intensiver Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unverzichtbar und nicht abwägbar. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden die in den Planunterlagen festgesetzten CEF-Maßnahmen explizit gefordert, es wurden weder andere Möglichkeiten des Ausgleichs noch Maßnahmenreduzierung nach Monitoring akzeptiert. Auch wurden Studien zur potenziellen und tatsächlichen Besiedlung von PV-Anlagen von der unteren Naturschutzbehörde nicht akzeptiert. Eine Änderung der Planung ist deshalb in diesem Punkt nicht möglich.

Die Festsetzung zur Folgenutzung beinhaltet neben der Rückführung zur landwirtschaftlichen Nutzung auch die verbindliche Verpflichtung zur Wiederherstellung der bisherigen Bodenfunktion. Damit wird sichergestellt, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung für Freiflächenphotovoltaik wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind. Eine darüberhinausgehende Festsetzung zur konkreten Bewirtschaftungsform, etwa eine verbindliche Festlegung auf ackerbauliche Nutzung, wird nicht getroffen. Auch unabhängig von einem Bebauungsplan steht es den Bewirtschaftern frei, innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung über die konkrete Nutzungsform ihrer Flächen zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

5. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine u. Erden e.V.

Schreiben 15.07.2025

Stellungnahme:

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen **keine Einwände**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung

Keine Stellungnahme abgegeben

7. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Keine Stellungnahme abgegeben

8. Bayerische Staatsforsten AöR

Keine Stellungnahme abgegeben

9. Bayernwerk AG, Netzcenter Marktheidenfeld

Schreiben vom 01.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Wir danken für die Information über den **Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ und parallel die 7. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans**, zuletzt geändert am 02. Mai 2025.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 18,38ha. Folgende Flurnummern sind hiervon betroffen: 3791/ 3792 (Teilfläche)/ 3793 bis 3797/ 3797_ 1/ 3798 (Teilfläche)/ 3799/ 3799_ 1/ 3800 bis 3802/ 3803 (Teilfläche)/ 3804 und 3805.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 13,08ha. Die nachfolgenden Flurnummern in der Gemeinde Birkenfeld sind hiervon betroffen: 1256, 1256/ 1, 1257, 1258, 1259 und 1260. Weiterhin erstreckt sich der Geltungsbereich über die folgenden Flurnummern 523/1 sowie Teilflächen aus 1251, 1252 und 1413 der Gemeinde Billingshausen.

Als Ausgleichsflächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** wurden die Flurstücke 1338 und 3765 (Gemarkung Birkenfeld) ausgewiesen.

Im Bereich des geplanten **Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Grünordnung im Parallelverfahren** verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Auf der **externen Ausgleichfläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“** mit den Flurnummern 1338 und 3765, in der Gemarkung Birkenfeld, verlaufen **derzeit keine** Versorgungsleitungen bzw. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des **Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ und parallel die 7. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 02. Mai 2025** bestehen keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir weisen darauf hin, dass für die Einspeisung der Energie aus der geplanten Erzeugungsanlage in das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH eine Netzverträglichkeitsprüfung (mit einem entsprechenden Vorlauf) erforderlich ist. Hier wird dann auch der mögliche Netzverknüpfungspunkt mitgeteilt. Unsere Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan und der 9. Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans **ersetzt nicht die Einspeisezusage und die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes** für den geplanten Solarpark.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin, unter anderem, an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsgebiet unserer Versorgungsleitungen auch Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Auf das Beifügen von Merkblättern und Sicherheitshinweisen haben wir verzichtet.

Für weitere Auskünfte stehen wir zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anlagenbetreiber wird sich bei Bedarf mit der Bayernwerk AG in Verbindung setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

10. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Main-Spessart

Keine Stellungnahme abgegeben

11. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schreiben vom 24.06.2025

Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

12. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Schreiben vom 20.06.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen.

Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) **nicht berührt**.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (August 2023).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand **keine Einwände**.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist **nicht** erforderlich.

Allgemeine Hinweise:

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Be-

hörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

13. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, B1

Schreiben vom 04.07.2025

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 19.06.2020 mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Billingshausen“ keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich **keine** Telekommunikationslinien der Telekom.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

14. Ericsson Service GmbH

E-Mail vom 17.06.2025

Stellungnahme:

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

15. Handwerkskammer Unterfranken

Schreiben vom 02.07.2025

Gleichlautend wie FNP

Stellungnahme:

Auf Grundlage der uns übersandten Unterlagen geben wir im Rahmen des Verfahrens als Träger Öffentlicher Belange der Handwerkswirtschaft folgende Stellungnahme ab:

Wir, die Handwerkskammer für Unterfranken, haben uns unter dem Dach des ZDH für die Biodiversität, den Klimaschutz und den Umweltschutz ausgesprochen. Die Handwerkskammer für Unterfranken vertritt die Ansicht, dass die Energieversorgungssicherheit unserer Mitgliedsbetriebe in Unterfranken unter zeitgemäßen ökologischen wie ökonomischen Gesichtspunkten gewährleistet werden muss. Wir befürworten explizit den Ausbau von dezentralen erneuerbaren Energieversorgungsstrukturen, nach Möglichkeit mit Direktbelieferung der lokal ansässigen Handwerksbetriebe. Es sollen nicht nur die Netzausbaukosten umgelegt werden, sondern auch die Möglichkeit von den niedrigen Stromgestehungskosten, die eine Erneuerbare Anlage mit sich bringt, zu profitieren. Auch der Einbezug von lokalen Handwerksbetrieben bei der Umsetzung würde die regionale Wertschöpfung und die Akzeptanz für das Vorhaben steigern.

Um der starken Flächenversiegelung entgegenzuwirken sehen wir es als sinnvoll an, die vorgesehenen Flächen multipel zu nutzen und z.B. mit AgriPV, für den Ausbau der Biodiversität oder als Klimaanpassungsfläche zu kombinieren.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung hat die Handwerkskammer für Unterfranken unter den oben genannten Gesichtspunkten **keine weiteren Einwände** gegen das geplante Vorhaben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Anlage der Photovoltaikanlage und die Höhe der Module wird die Artenvielfalt auf der Fläche im Geltungsbereich deutlich gesteigert. Anstatt der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche entsteht unter den Modulen der Anlage eine extensiv genutzte Grünlandfläche. Für die auf der Fläche nachgewiesenen Arten, die durch den Bau der Anlage beeinflusst werden, wird auf externen Flächen Ausgleich geschaffen. Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen bieten weiteren Lebensraum für die Betriebsdauer der Anlage.

Nach Rücksprache mit dem Investor wurde ein Mehrzwecknutzung in Betracht gezogen. Diese erwies sich jedoch für alle Beteiligte als nicht zielführend, da sich die Landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung für die Gewinnung von regenerativer Energie gegenseitig einschränken würden und sich so die Nutzungen für beide Seiten unwirtschaftlich gestaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

16. Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt

Schreiben vom 25.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

17. Kreisbrandrat Florian List, c/o Landratsamt Main-Spessart

Stellung genommen, siehe Stellungnahme Landratsamt Main-Spessart

18. Kreisheimatpfleger, Herr Paul Diener

E-Mail vom 18.06.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Zu den beiden Planvorhaben habe ich bereits Stellungnahmen abgegeben. Diesbezüglich hat sich aus meiner Sicht nichts geändert.

Sie gelten weiterhin fort.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 10.02.2022 mit der Stellungnahme vom 15.06.2020 auseinandergesetzt und diese abgewogen. In der damaligen Stellungnahme wurden keine Einwände erhoben. Die Unterlagen zum Entwurf enthalten Angaben zu denkmalpflegerischen Belangen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

19. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

20. Landesjagdverband Bayern e.V.

Keine Stellungnahme abgegeben

21. Landratsamt Main-Spessart

Schreiben vom 25.07.2025 und 31.07.2025

Stellungnahme:

die Fachstellen des Landratsamts wurden zur vorgelegten Planung beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachstellen sowie unsere Stellungnahme aus bauleitplanerischer Sicht haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Bauleitplanung:

Anmerkungen zur Planurkunde:

1. Im Bereich des östlichen Sondergebiets sollte der Bereich der **privaten Grünfläche** um den zu erhaltenden Baum noch vermasst werden.
2. Bezüglich der Festsetzung zur **Vermessung** des Urgeländes (B) 4.1) ist die Rechtsgrundlage zu prüfen. Ohne Rechtsgrundlage kann die Regelung lediglich als Hinweis aufgenommen werden.
3. Unter E) 1.1. sollten die **Maßeinheiten** noch ergänzt werden.
4. Der Standort der **Einfriedungen** ist als zeichnerischer Hinweis (E) 1.7) nicht bindend. Falls eine Bindung gewünscht ist, müsste eine Festsetzung diesbezüglich getroffen werden.

Anmerkungen zur Begründung:

1. In der Begründung z.B. unter 4.3 sollte noch herausgestellt werden, warum die Flächen als separate **Teilflächen** und nicht als eine gemeinsame Fläche ausgewiesen werden müssen.
2. Auf Seite 21 ist die Begründung für die Festsetzung der **Modulart** 7.1.3 zu ergänzen.
3. Bezüglich der **Nebenanlagen** fehlt die Begründung dazu, dass diese nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sind (7.2.4 auf Seite 22).
4. Auch zu den **Abstandsflächen** fehlt die Begründung.

Städtebau:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Städtebaus wie folgt Stellung genommen:

Textteil

zu Pkt. B.2.3 - Gestaltung der Photovoltaikanlage

Die Oberflächen jedes einzelnen Solarmoduls sind so zu gestalten, dass eine Blendwirkung für Luftfahrer zu jeder Zeit ausgeschlossen ist.

Zu Pkt. B.3.2 - überbaubare Flächen

Ergänzend zur Ausführung im Bebauungsplan wäre folgende Ausführung noch zu ergänzen:

Parkplätze für Wartungs- und Pflegearbeiten sind **nur innerhalb der Baugrenze** zulässig. Die Zufahrten und Parkplätze sind als Schotterrassen auszubilden (versickerungs- und versiegelungsfrei).

Zu. Pkt. C.2.1 - Randeingrünung

Unter dieser Festsetzung (inkl. Begründung Kap. 5.9) wird auf Betriebs- und Pflegezufahrten verwiesen, welche über max. 8,00 m breite Unterbrechungen in den ausgewiesenen Grünflächen im Randbereich der Solarfelder zulässig sind (max. 4 pro Solarfeld). Über diese Zufahrten erfolgt nach Kap. 5.9 die Erschließung der Solarfelder.

Diese Festsetzung ist mangels zeichnerischer Festsetzung aus hiesiger Sicht zu unbestimmt. Es sollten daher die Örtlichkeiten der Zufahrten über eine entsprechende zeichnerische Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ergänzt werden.

Ergebnis:

Aus Sicht des Städtebaus bestehen gegen den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ keine grundsätzlichen Bedenken.

Wünschenswert wären die o. g. Anpassungen und Ergänzungen.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Birkenfeld beabsichtigt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freifeldphotovoltaikanlage“ im Gemeindeteil Billingshausen auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme umfasst beide Bauleitplanverfahren.

Zu einer früheren Planfassung wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB immissionsschutzfachlich Stellung genommen. Auf die Stellungnahme vom 22.07.2020 wird hingewiesen.

Die Planung wurde überarbeitet; die Größe des Geltungsbereichs wurde nahezu halbiert und soll nunmehr ca. 13,08 ha betragen, wovon ca. 11,69 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage ausgewiesen werden sollen. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs vergrößert sich der geringste Abstand des Plangebietes zum nordwestlichen Ortsrand von Billingshausen auf ca. 375 m, zur vorbeiführenden Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen-Urspringen auf ca. 140 m.

Die dem Vorentwurf beigefügte Sichtfeldanalyse der Auktor Ingenieur GmbH wurde an den aktuellen Planstand angepasst und liegt in der Fassung mit Stand vom 16.12.2021 vor. Auch die Begründung zur Entwurfsfassung wurde entsprechend überarbeitet. Lediglich der Umweltbericht (Stand 02.05.2025, Büro Mayer) blieb in Bezug auf die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Vergleich zur Vorentwurfsfassung (Stand 28.11.2019, Auktor Ingenieur GmbH) unverändert.

Es kann aus fachlicher Sicht dennoch plausibel aufgezeigt werden, dass trotz teilweise vorhandener Sichtbeziehungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den relevanten Immissionsorten zu erwarten sind, wenn die Anlage entsprechend der Festsetzungen ausgeführt wird. Mit den Einschätzungen hinsichtlich immissionsrelevanter Auswirkungen des Betriebes der Photovoltaikanlagen sowie der notwendigerweise anfallenden Bauarbeiten besteht im Grundsatz Einverständnis.

Unzulässige Beeinträchtigungen durch Blendung können durch die gegebenen Abstände, die festgesetzte Randeingrünung, eine statische Ausführung der Anlage sowie der max. zulässigen Abweichung von der Südausrichtung bis 20° vermieden werden.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ durch die Gemeinde Birkenfeld aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan-Entwurf sowie zum Bebauungsplan-Entwurf sollte jedoch an die jeweils aktuelle Planfassung angepasst werden.

Wasserrecht:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Flächen liegen keine Erkenntnisse über vorhandenen Altlasten vor. Die Fl.-Nrn. 523 und 921 der Gemarkung Billingshausen grenzen jedoch an die noch im Betrieb befindliche Deponie Birkenfeld-Billingshausen an.

Sollten im Rahmen des Vorhabens weitere altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundungen und ggf. Sanierungen mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Im Übrigen werden laut Planung die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere aufgrund der Rückbaumöglichkeit als gering eingestuft.

Staatliches Abfallrecht:

Zum gegenständlichen Bebauungsplan wurde abfallrechtlich bereits mit vergangener Stellungnahme darauf hingewiesen, dass derzeit keine Zustimmung zum Vorhaben erteilt werden kann, solange keine geänderte Rekultivierungsplanung vorgelegt wird. Auch in den neuerlichen Unterlagen fehlt ein solcher Rekultivierungsplan für die Teilfläche der abfallrechtlich genehmigten Erdaushub- und Bauschuttdeponie der Gemeinde Birkenfeld.

Der betroffene Deponiebereich ist teilweise bereits verfüllt, die Rekultivierung ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die (Teil-)Stilllegung ist ein Jahr im Voraus unter Vorlage bestimmter Unterlagen anzuzeigen. Die Fläche muss als rekultiviert abgenommen werden. Details sind dem LfU-Merkblatt Deponie-Info 10 zu entnehmen.

Naturschutz:

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Naturschutzes kann dem Vorhaben bei Berücksichtigung folgender Anmerkungen zugestimmt werden.

Bebauungsplan:

Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind entsprechend abzuändern:

C) Grünordnerische Festsetzungen

2.1. Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“

Umsetzungsfristen:

- Die Pflanzungen sind im Winterhalbjahr, spätestens ein Jahr nach Anzeige der Nutzungsaufnahme gem. Art. 78 Abs. 2 BayBO durchzuführen.
- Die Herstellung der Pflanzmaßnahmen ist bei der unteren Naturschutzbehörde – Landkreis Main-Spessart – anzuzeigen.
- Die Pflanzungen sind für einen Zeitraum von 25 Jahren fachgerecht zu pflegen (Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege) und solange zu erhalten, wie der Eingriff wirkt.

2.2. Zielstellung „Wildkrautflächen“

Die Aussage, dass die Fläche mehrere Jahre ohne Nutzung bleiben soll ist wie folgt abzuändern:

3. Ein Abtransport des Mähgutes nach der Mahd ist sicherzustellen.

- Umsetzungsfristen: Die Einsaat für die mit Modulen überstellten Flächen ist vor Aufstellung der Module vorzunehmen.

D) Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Auf den Ausgleichsflächen (Fl. Nr. 3765, 1338) sind insgesamt mehrere alternierende 20 m breite Streifen anzulegen:

- „Schwarzbrache“:
Bewirtschaftung: Umbruch (Pflügen und Einebnen) vor dem 15. März
- „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter“:
 - Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln und Ackergras
 - Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel.
 - Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
 - Verzicht auf Düngung
 - Bewirtschaftungsruhe vom 15.3. bis zum 1.7. eines Jahres

Sonstige Auflagen:

- Verzicht auf Untersaat
- Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210 – 250, 330), Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421 – 423, 425, 430, 434) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 591) gemäß jährlicher Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.
- Bei Fruchtfolgen ohne Körnerleguminosen während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums ist der Anbau von Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (in zwei Jahren während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums) zulässig.

Umsetzungsfristen:

Es handelt sich hierbei um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, welche vor Baubeginn vollständig umgesetzt sein müssen.

Bei einem Baubeginn im Winterhalbjahr reicht es, wenn die Umsetzung im folgenden März erfolgt.

Kreisbrandrat:

Angaben im Brandschutznachweis, die Forderungen und Prüfvermerke gemäß Prüfbericht des vorbeugenden Brandschutzes für das oben genannte Projekt sind im vollen Umfang im Verantwortungsbereich des Erstellers des Brandschutznachweises bzw. des Prüfsachverständigen. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der örtlichen Feuerwehr nach § 19 PrüfVBau. Satz 1.

Bei einem Schadensfall werden gemäß Alarmierungsplanung des Landkreises und der Kreisbrandinspektion Feuerwehren der näheren Umgebung mitalarmiert.

Feuerwehrpläne:

Aufgrund der Besonderheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für die bauliche Anlage

ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist einmal als Druckform und einmal digital (PDF-Format) anzulegen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Zugang zum Grundstück:

Zur Sicherstellung eines ungehinderten und gewaltlosen Zugangs durch die Feuerwehr, ist ein Feuerweh-Schlüsseldepot (FSD) am Zufahrtstor nach dem bei der Feuerwehr verwendeten Modell vorzusehen. Das FSD ist nach der TAB des Landkreises Main – Spessart einzurichten.

Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel - Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Die Zufahrten zu den geplanten Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Ansprechpartner:

Für die bauliche Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Bauleitplanung:

Planteil:

- 1. Die Fläche der Deponie wird der Planung entnommen.*
- 2. Die Festsetzung zu den Geländeänderung wird angepasst.*
- 3. Die Maßeinheit wird ergänzt.*
- 4. Eine Standortbindung der Einfriedung ist nicht gewünscht.*

Begründung:

- 1. Die Begründung wird entsprechend fortgeschrieben.*
- 2., 3. Und 4. Die Begründungen zu den Festsetzungen werden ergänzt.*

Zu Städtebau:

B.2.3 Die Festsetzung wird zu Blendwirkung fortgeschrieben.

B.3.2 Die Festsetzung zu Parkplätzen und Zufahrten wird fortgeschrieben.

C.2.1 Die Zufahrten je Solarfeld sind durch max. Anzahl und Breite begrenzt. Eine Konkretisierung in der Lage ist nicht möglich, da deren genaue Position erst im Rahmen der Detailplanung der Anlagenbelegung festgelegt werden kann. Eine Anpassung der Planung erfolgt daher nicht.

Zu Immissionsschutz:

Die Umweltberichte werden entsprechend angepasst.

Zu Bodenschutz:

Ein Hinweis zum Umgang mit möglichen Altlasten ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans.

Zu staatliches Abfallrecht:

Die Fläche der Deponie wird dem Geltungsbereich entnommen.

Zu Naturschutz:

Unter Punkt 2.1. Zielstellung „Pflanzmaßnahmen zur Randeingrünung“ werden die Vorgaben für die Umsetzungsfristen, die Anzeige der Herstellung der Pflanzmaßnahmen und den Zeitraum der Pflege und des Erhalts ergänzt. Unter Punkt 2.2. Zielstellung „Wildkrautflächen“ werden die Vorgaben für die Pflege und den Abtransport des Mähgutes ergänzt. Unter Punkt 3. werden die Vorgaben für die Umsetzungsfristen ergänzt.

In den artenschutzrechtlichen Festsetzungen werden die Details zur Gestaltung der Ausgleichsflächen und zu den Umsetzungsfristen ergänzt.

Zu Kreisbrandrat:

Ein entsprechender Feuerwehrplan nach DIN14095 wird erstellt und der Brandschutzdienststelle übergeben.

Ein Zugang zur Anlage im Brandfall wird sichergestellt. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet.

Die Zufahrt zu der Anlage wird ausreichend groß bemessen.

Am Zufahrtstor wird eine deutlich erkennbare und dauerhaft erreichbare Kontaktadresse des Betreibers angebracht. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits beinhaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

22. PLEdoc GmbH

Schreiben vom 17.06.2025

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

23. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde

Schreiben vom 09.07.2023

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

die Gemeinde Birkenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ aufgestellt.

Gegenüber der Entwurfsfassung aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde der Umgriff der Sondergebietsfläche verändert. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260 der Gemarkung Birkenfeld sowie die Flurnummern 523/1, 1251 (TF), 1252 (TF), 1413 (TF) der Gemarkung Billingshausen. Auf den Flurstücken 1338 und 3756 der Gemarkung Birkenfeld sind Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 13,1 ha, davon ca. 11,7 ha für die PhotovoltaikModule. Der Umgriff wurde damit ggü. der ursprünglichen Planung mehr als halbiert.

Die Regierung von Unterfranken hat eine Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger erstellt (Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe - Regierung von Unterfranken). Dadurch sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden.

Aus der Planungshilfe (4. Aktualisierung vom 20.05.2025) geht hervor, dass sich das Plangebiet etwa jeweils zur Hälfte in einem Raum ohne Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen) und in einem Raum mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) befindet. Der mittlere Raumwiderstand ist auf die in diesem Bereich gegebene Bodengüte zurückzuführen.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben ist die Sondergebietsfläche wie folgt zu bewerten: Das Plangebiet liegt etwa einen Kilometer nordwestlich des Ortsteils Billingshausen. Nördlich, westlich und südlich wird das Plangebiet von Wald umfasst. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Anlage begrenzt. Eine Vorbelastung des Standortumfeldes im Sinne der aufgeführten Vorgaben besteht nicht.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Standorte, auf welchen die Acker- und Grünlandzahlen der Flächen über den Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahlen für den jeweiligen Landkreis liegen, werden als bedingt geeignete Gebiete bewertet und sind in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen.

Diese Einschätzung trifft teilweise auf die geplante Sondergebietsfläche zu. Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besonderes Gewicht zu.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vorliegende Planung den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung trägt. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist die zuständige Fachstelle zu hören.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde am Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde gewürdigt und abgewogen. Die Begründung wird hinsichtlich der Abwägung zu den landwirtschaftlichen Belangen fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

24. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern

Schreiben vom 17.07.2025

Stellungnahme:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben **keine** derzeit von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden **Aufgaben berührt**.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

25. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern

E-Mail vom 25.06.2025

Stellungnahme:

Wir erheben keinen Einwand.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

26. Regionaler Planungsverband

Schreiben vom 15.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Die Gemeinde Birkenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet „Solarpark Billingshausen“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1256, 1256/1, 1257, 1258, 1259 und 1260 der Gemarkung Birkenfeld sowie die Flurnummern 523/1, 1251 (TF), 1252 (TF), 1413 (TF) der Gemarkung Billingshausen. Auf den Flurstücken 1338 und 3756 der Gemarkung Birkenfeld sind Ausgleichsmaßnahmen geplant.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt zu den Bauleitplänen wie folgt Stellung:

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese Vorgaben ist die Sondergebietsfläche wie folgt zu bewerten: Das Plangebiet liegt etwa einen Kilometer nordwestlich des Ortsteils Billingshausen. Nördlich, westlich und südlich wird es von Wald umfasst. Dadurch wird die Einsehbarkeit der Anlage begrenzt.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere hochwertige landwirtschaftliche Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Vor diesem Hintergrund kommt der Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) besonderes Gewicht zu.

Seitens des Regionalen Planungsverbandes Würzburg bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Landwirtschaft ist das AELF zu hören.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten wurde am Verfahren beteiligt und hat Stellung genommen. Die Stellungnahme wurde gewürdigt und abgewogen. Die Begründung wird hinsichtlich der Abwägung zu den landwirtschaftlichen Belangen fortgeschrieben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

27. Staatliches Bauamt Würzburg

Schreiben vom 25.06.2025

Stellungnahme:

Belange des Staatlichen Bauamtes Würzburg werden durch den oben genannten Bebauungsplan nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

28. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Keine Stellungnahme abgegeben

29. Tennet TSO GmbH

E-Mail vom 16.06.2025

Stellungnahme:

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich **keine Anlagen der Tennet TSO GmbH** vorhanden sind.

Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

30. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen

2 E-Mails vom 17.07.2025

Stellungnahme:

1. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434518
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 17.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“, westliche Teilfläche

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

2. Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01434534
E-Mail: TDR-S-Bayern.de@vodafone.com
Datum: 17.07.2025
Gemeinde Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“, östliche Teilfläche

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

31. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

E-Mail vom 18.06.2025

Stellungnahme:

Unsere Stellungnahme vom 15.07.2020 gilt weiterhin.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf mit Stand von 2019. Die Planung wurde seither grundlegend überarbeitet. Aufgrund eingegangener Stellungnahmen in der förmlichen Beteiligung wurde nun zudem die Fläche der Deponie der Planung entnommen. Die wasserrechtlichen Belange wurden gewürdigt. Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz sind bereits Bestandteil der Unterlagen. Die Festsetzung zur Dachgestaltung wurde zu der Unzulässigkeit von unbeschichteten Metalleindeckungen fortgeschrieben. Ein Hinweis zur klimaangepassten Bauweise wird ergänzt. Die Planunterlagen liegen nunmehr mit Stand vom 11.03.2026 vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

32. Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

E-Mail vom 16.07.2025

Stellungnahme:

Gegen Ihre Maßnahme Solarpark Billingshausen inklusive der Ausgleichsflächen mit den Fl.-Nrn. 3765 und 1338, Gmkg. Birkenfeld (gemäß des beigefügten Bebauungsplans) bestehen unsererseits keine Einwände.

Geplante oder bereits vorhandene Anlagen der FWM sind hiervon nicht berührt.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

33. BIL ANFRAGE

Abfrage vom 23.06.2025

Stellungnahme:

Ihre Anfrage "Birkenfeld, Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“" mit der Nummer 20250623-0229 vom 23.06.2025 10:14 wurde an das BIL System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Anlagen siehe PDF

Beschluss:

*Die Stellungnahme **zur online Abfrage** wird zur Kenntnis genommen.*

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

34. Markt Karbach

Keine Stellungnahme abgegeben

35. Gemeinde Urspringen

Keine Stellungnahme abgegeben

36. Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Beschluss aus Sitzung vom 08.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Der Marktgemeinderat Zellingen erhebt gegen die 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Birkenfeld und Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“ erneut keine Einwendungen.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

37. Gemeinde Leinach

Beschluss aus Sitzung vom 08.07.2025

Gilt auch für FNP

Stellungnahme:

Der Gemeinderat Birkenfeld hat am 24. 02.2010 sowie am 23. 05. 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Billingshausen" und die dafür erforderliche 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Planung wurde nun unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse fortgeschrieben, unter anderem auch, weil der Investor IA-Solar-Projekt GmbH aus Schweinfurt seine Pläne konkretisiert hat.

Im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan für Birkenfeld soll ein Gebiet ausgewiesen werden, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Innerhalb des Geltungsbereichs

von 13,08 Hektar entsteht eine Fläche von 11,69 Hektar, auf der Photovoltaik-Module installiert werden können.

Die Anlage grenzt nicht an die Gemarkungsgrenze der Gemeinde Leinach an, weshalb seitens der Gemeindeverwaltung empfohlen wird, dem Vorhaben zuzustimmen.

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Bauleitplanung einstimmig zu.

Keine Bedenken, Einwände, Anregungen oder Hinweise

38. Gemeinde Greußenheim

Keine Stellungnahme abgegeben

39. Markt Remlingen

Keine Stellungnahme abgegeben

B) Stellungnahmen aus der Bürgerbeteiligung:

Es wurden keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung vorgelegt.

Nach den durch den Gemeinderat vorgenommenen Abwägungen zu den während der förmlichen

Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen kann der Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Diese werden entsprechend der Abwägungsvorschläge des Planungsbüros ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG als jeweiliger Einzelbeschluss abgewogen.

2. Der Gemeinderat fasst den Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ einschl. Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht, spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Sichtfeldanalyse in der Fassung vom 02.05.2025, redaktionell geändert am 11.03.2026.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 6

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2026 werden vorgetragen.

TOP 1

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.02.2026

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 25.02.2026 wird ohne Einwände genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 2

Projekt Heizzentrale & Nahwärmenetz - Beauftragung Energieberater

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Büro Haase & Bey, Karlstadt auf Grundlage des Angebots vom 13.02.2026 auf Stundenbasis in Höhe von ca. 33.571,09 EUR brutto zu beauftragen. Der Vorsitzende wird bevollmächtigt einen entsprechenden Honorarvertrag zu schließen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 4 Anwesend 14**

TOP 4

Beschluss zur Vergabe der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung nach DGUV Vorschrift 2/DGUV Vorschrift 49

Beschluss:

Die Firma Siegler Arbeitsschutz, Roden wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung der Gemeinde Birkenfeld zum Preis von jährlich 1.826,65 Euro brutto beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 14 Nein 0 Anwesend 14**

TOP 7

Gemeindliche Bauvorhaben - Status und weitere Vorgehensweise

Hier gibt es keine nennenswerten Veränderungen seit der Sitzung am 18.03.2026.

zur Kenntnis genommen

Der Bürgermeister geht wiederholt auf den Wunsch der Kath. Kirchenverwaltung an einer Beteiligung der Sanierungskosten am Kirchturm ein.

Er berichtet von einer E-Mail vom 02.03.2026, der eine Übersetzung eines Protokolls aus dem Jahre 1926 aus dem altdeutschen beigefügt ist.

Die E-Mail und die Übersetzung werden mittels Beamer gezeigt.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

Eine Leistung der Gemeinde kann rechtssicher nur erfolgen, wenn der Betrag der Höhe und dem Grunde nach gerechtfertigt sind.

Das Protokoll der Kirchenverwaltung liegt der Gemeinde vor.

Bei einer Beglaubigung muss die Kopie mit dem Original übereinstimmen.

Die Kopie trägt aber keine Unterschrift der Gemeinde.

Das Originalschriftstück liegt nicht vor.

Die Gemeinde unterstellt dem damaligen Pfarrer nicht, wie in der E-Mail angedeutet, dass dieser das Schriftstück nicht wahrheitsgemäß beglaubigt hat. Vielmehr muss, bis zur Widerlegung, davon ausgegangen werden, dass auf dem Original ebenfalls keine Unterschrift der politischen Gemeinde vorhanden war.

Das Gremium ist sich einig, dass sich die Gemeinde nicht vor gerechtfertigten Forderungen drücken wird.

Das Thema der Baulast wird seit Jahrzehnten immer wieder thematisiert. Bis dato konnte die mögliche Bauverpflichtung der Gemeinde von der Kirchenverwaltung nicht zweifelfrei nachgewiesen werden.

Bei der Übernahme des Kindergartens und des Pfarrsaals mit Schwesterhaus verfügt die Kath. Kirchenverwaltung über genügend Geldmittel um die Renovierung zu bezahlen.

Selbst wenn die Bauverpflichtung der Gemeinde Bestand hätte, müssten bei einer subsidiären Baulast zunächst die Geldmittel der Kirchenstiftung aufgebraucht werden.

Der Bürgermeister trägt eine Ergänzung vom heutigen Tag vor:

Heute um Nachmittag ging eine weitere E-Mail vom Kirchenpfleger Martin Schebler ein. In dieser E-Mail wird der Gemeinde nochmals die überarbeitete Kostenberechnung zur Kirchturmsanierung übersandt. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 407.958,91 €.

Martin Schebler erbittet eine Info darüber, ob die Gemeinde die Kirchenverwaltung zum anstehenden Finanzierungsgespräch im Bischöflichen Ordinariat begleiten wird.

Er mahnt an, dass ein solches Gespräch zeitnah stattfinden muss, wenn die Arbeiten noch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen um weitere Wetterschäden zu vermeiden.

Außerdem wäre dies die Möglichkeit mit der Bischöflichen Finanzkammer eine Lösung zu suchen um die offene Baulastfrage zu klären oder zumindest für die anstehende Baumaßnahme eine einmalige Regelung zu finden.

Auch diese E-Mail wird dem Gremium vollinhaltlich vorgestellt.
Die Kostenberechnung die dem Gremium bereits vorgestellt wurde, wird ebenfalls nochmals vorgestellt.

Es taucht die Frage auf, ob aktuell ein Hinderungsgrund bezüglich der Vergabe der Arbeiten besteht, der die Gemeinde tangiert.

Es kann nicht sein, dass die politische Gemeinde Schulden aufbaut um das Vermögen der Kirche zu schonen.

Beschluss:

Die Gemeinde sieht derzeit keine Veranlassung sich an den Kosten für die Kirchturmsanierung zu beteiligen.

Sollte eine Bauverpflichtung seitens der Gemeinde von der Kirchenverwaltung nachgewiesen werden, wird sich das Gremium erneut mit der Thematik befassen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 9 Antrag auf Zuschuss für den Partnerschaftsbesuch am Pfingstwochenende

Mit E-Mail vom 17.03.2026 bittet das Komitee Deutsch-Französische Freundschaft Birkenfeld-Billingshausen e. V. Um einen Zuschuss für den Partnerschaftsbesuch am Pfingstwochenende in der Vendée. Das Programm und die Kostenkalkulation sind als Anlage beigefügt.

In der Vergangenheit wurden folgende Zuschüsse gewährt:

Datum	Besuchsort	Zuschuss
02.09.2016	Birkenfeld	1.500 €
15.03.2017	Frankreich	1.000 €
22.05.2018	Birkenfeld	750 €
22.10.2018	Frankreich Gedenken Ende 1. Weltkrieg	1.000 €
13.05.2019	Frankreich	1.000 € Bus 500 € Gastgeschenke
24.10.2022	Birkenfeld	500 €
2023	Wegen geringer Teilnahme abgesagt	
10.06.2024	Frankreich	1.200 € Bus 350 € Gastgeschenke
03.05.2025	Birkenfeld	1.000 €

Die Zuschüsse wurden jeweils als freiwillige Leistung gewährt.
Für Gastgeschenke sind 350 € eingeplant. Die Kosten für Gastgeschenke wurden seitens der Gemeinde in der Vergangenheit ganz übernommen bzw. mit 50 % bezuschusst.

In Anlehnung an die Beschlüsse aus der Vergangenheit wird ein Zuschuss in Höhe von 1.200 € für die Buskosten vorgeschlagen. Der Zuschuss für die Gastgeschenke ist noch festzulegen.

Beschluss:

Die Gemeinde gewährt dem Komitee für den Partnerschaftsbesuch am Pfingstwochenende einen Zuschuss zu den Buskosten in Höhe von 1.200 €.
Die Kosten für Gastgeschenke werden mit 350 € bezuschusst.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

TOP 10 Mitteilungen des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister erinnert an den Besichtigungstermin des Hochbehälters in Remlingen am 27.03.2026 . Treffpunkt ist um 14.10 Uhr am Rathaus.
- Einen großen Dank spricht der Bürgermeister den zahlreichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bei der Kommunalwahl aus. In den Wahllokalen, den Briefwahlbezirken und in der Verwaltung wurde erstklassige Arbeit geleistet. Die Organisation und die Durchführung waren professionell. Ein besonderes Lob gilt hier dem Wahlamt der VGem unter der Leitung von Selina Hörning.

TOP 11 Verschiedenes, kurze Anfragen

. / .

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Achim Müller um 21:58 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Birkenfeld.

Achim Müller
Erster Bürgermeister

Sina Müller
Schriftführer/in